Die
vertheidigten Gerechtsamen
der Bischöfe
in
Bemerkungen
über die
Gerechtsame des Regenten,
nach dem
Bedürfniße des Staats
eigne Landesbischöfe
zu ernennen.

Verfaßt
vom
Kilian Schwarzbart,
d. b. R. L.

Frankfurt und Leipzig, 1788.

Digitized by Google

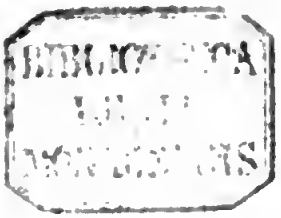

Cum *Regnum & Sacerdotium* inter ſe conveniunt, bene regitur mundus, floret & fructificat Eccleſia. Cum vero inter ſe diſcordant, non tantum parvæ res non creſcunt, ſed etiam magnæ res miſerabiliter dilabuntur. S. Ivo Carnotenſis in *Epiſt. ad Paſchalem II.*

Digitized by Google

Dem

hochwürdig- hochedelgebohrnen, hochgelehrten Herrn

Lorenz Westenrieder,

Sr. kuhrfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern

wirklichen geistlichen Rathe,

auch

Büchercensurrathe,

und der

kuhrfürstlichen Akademie der Wissenschaften in München Mitgliede ꝛc.

Meinem besonders gnädigen Herrn.

Hochwürdig- gnädiger Herr!

Eure Hochwürden und Gnaden haben sich in Baiern durch Ihre gelehrten Verdienste vorzüglich ausgezeichnet. Als Professor und Schulrath haben Sie die Ihnen anvertraute Jugend nach ächten Grundsätzen gebildet, und in den verfaßten Schriften für die Aufklärung Ihrer Mitbürger gearbeitet. Das Mutterland hat Ihre Verdienste belohnt, und das Ausland verehrt. Karl Theodor hat Ihnen die wichtige Stelle in seinem geistlichen Rathe angewiesen, und auswärtige Kenner der Verdienste, der Verfasser der berlinischen Korrespondenz im zweyten Jahrgange Seite 50 zählt Westenrieder unter die helldenkenden Köpfe, und der Herausgeber der neuesten Staatskunde rühmt Eure Hochwürden und Gnaden als einen um die Aufklärung seiner Mit-

bürger sehr verdienten Mann. Beyde zinsen der entworfenen Hausstatistik, dem Jahrbuche der Menschengeschichte in Baiern, und der in diesem Buche so wohl, als in dem zweyten Stücke der pfalzbaierischen Beyträge angepriesenen und vertheidigten Publizität die billigsten Lobsprüche.

Erlauben mir Eure Hochwürden und Gnaden, daß ich Hochdenenselben als einem freyen Forscher nach Wahrheit ebenfalls applaudire, und daß ich Ihnen diese Blätter, die keinen andern Gegenstand als die Wahrheit haben, mit ehrfurchtvollem Gemüthe weihe, und selben den erhabnen Namen Westenrieder vorsetze. Meine Absichten sind so rein wie die Wahrheit, und dieses ist die Ursache, daß ich mir schmeichle, den gnädigen Beyfall zu erhalten, oder daß Hochdieselben, so ich irre gegangen, mich auf den rechten Pfad zurückweisen werden. So ist die Verfassung meines Gemüthes gestimmt, und ein gutes Gemüth verdient doch allzeit Achtung, und auch die Fehler desselben Verzeihung.

Die Vorsicht erhalte Eure Hochwürden und Gnaden durch eine lange Reihe der Jahre in der Geistesfreyheit, die Hochdenenselben so ganz eigen ist; und Westenrieder wird mit einer edlen Freymüthigkeit die Landesgebrechan aufdecken; Er wird uns Schriften liefern, die allzeit im Ganzen das Gepräg der patriotischen Freyheit tragen; Er wird in diesen die nachtheiligsten Vorurtheile besiegen, und Er wird durch diesen Sieg Seinen Ruhm verherrlichen, und unsterblich machen.

Diese sind meine heiße Wünsche, mit welchen ich mich und diese Blätter zu Gnaden empfehle

Eurer Hochwürden und Gnaden ꝛc.

ganz gehorsamster Diener
Kilian Schwarzbart.

Einleitung.

Da Kaiser Joseph II. Eger von dem Bißthume Regensburg abzutrennen befahl, und da in München sich das Gerücht verbreitete, daß der Herr Probst von H... zur Würde eines Hofbischofes soll erhoben werden; haben einige schmeichelnde und feile Federn diese Gelegenheit benutzt. Man hat Briefe eines Baiern über die geistliche Gewalt der Bischöfe, über die Konkordaten des Landesherrn in Baiern mit den Bischöfen, und über die Frage: Ob man baierischer landesherrlicher Seits bemüßigt sey, eigne Bischöfe aufzustellen ꝛc. zusammengestoppelt, und in die Welt hinausfliegen lassen. Ein andrer Schriftsteller hat die Gerechtsame des Regenten nach dem Bedürfniße des Staats eigne Landesbischöfe zu ernennen, auf die pfalzbaierischen Staaten und die dazu gehörigen Bißthümer angewendet, und dem Publikum mitgetheilt. Beyde Verfasser haben aus einer Quelle geschöpft, und ihre Gründe aus der Dissertation des Bergmanns *de Ducum Bavariæ Jure Regio etc.*, aus dem Beweis der Landeshoheit derer Herzogen in Baiern des Hrn. Wisse, und aus der Schrift: Vertheidigtes *Jus Regium in Ecclesiasticis* der Herzogen in Baiern ꝛc. entlehnt, und also eine Streitigkeit rege gemacht, welche das unparteyische Publikum schon längstens entschieden hat. Die unumstößlichen Gründe des Hrn. Rathe in der unparteyischen Abhandlung, ob den Herzogen in Baiern das von so vielen hochgepriesene *Jus Regium in Ecclesiasticis* zustehe ꝛc., und dessen vertheidigte Abhandlung ꝛc., besonders aber des salzburgischen Hrn. Kanzlers Kleimaiers unparteyische Abhandlung von dem Staate des Erzstiftes Salzburg und dessen Grundverfassung zur rechtlich- und geschichtmäßigen Prüfung des *Juris Regii* der Herzoge in Baiern 1770, und des Hrn. Heyrembachs Grundsätze der ältern Staatsgeschichte Oesterreichs ꝛc. haben schon vor 17 Jahren den Gelehrten hinlänglichen Stoff ertheilt, gegen die baierischen Skribenten das Endurtheil zu sprechen.

Die-

Diese offenbare Entscheidung des Publikums, die von den Hren. Gegnern des Juris Regii, angeführten Urkunden, und selbst die baierischen Gesetze haben die baierischen Gelehrten stumm gemacht (*). Nur die Dii minores gentium, Lori, Sterzinger, Mederer und Westenrieder (**) haben in ihren Geschichten aus dem Schutte und Drümmern der alten baierischen Geschichte ein Jus regium wieder aufgestellt: Sie vergaßen aber bey Zusammentragung der Materialien zu unterscheiden, und wann, und wie, aus welchen Ursachen, wie oft es geschehen ist, und was juris und facti. Die ältern Geschichtschreiber Baierns Adelzreiter, Hund, Gewolt, Rader, Bruner, die uns ganze Folianten geliefert haben, und die *Scriptores Rerum Boicarum*, die der gelehrte Oeffele gesammelt hat, haben uns keine Beweise von dem angemaßten Jure Regio hinterlassen: und ist dieses nicht schon ein großer Beweis gegen das vorgebliche Jus Regium? Nur Neulinge in der Geschichte wollten in ihren Oktavbänden nicht nur allein Spuren, sondern so gar die Gewißheit des Juris Regii in dem grauen Alterthume entdecken, und weit klüger als die alten Authores klassici seyn. Und da alles was neu ist, auch in der Litteratur zur Mode wird; so haben die Hren. Verfasser der Briefe eines Baiern ꝛc., und der Gerechtsame der Regenten gleichfalls den Modeton angenommen,

(*) Selbst das baierische Gesetzbuch soll hier auch unser Gesetzbuch seyn. Aus dem Inhalte dieses Gesetzbuches wollen wir in Sachen der baierischen Herzoge Recht sprechen; Kennen unsere Gegner ein verehrungswürdigers Gerichtsbuch, als dieses ist? Heyrembach S. 70. Auch in unsern Bemerkungen, und bey vorhabender Widerlegung werden wir diese Vorschrift beobachten, und uns auf die baierischen Gesetze wider unsern Hrn. Gegner meistentheils beziehen.

(**) Sehr bedaure ich Hrn. Westenrieder, und die baierische Akademie der Wissenschaften, welche Hrn. Westenrieders Geschichte von Baiern für die Jugend und das Volk herausgegeben hat. Ohne hier der schier erfolgten gänzlichen Aufhebung der Akademie, und der widrigen Folgen für selbe, die diese Geschichte veranlasset hat, eine Meldung zu machen, so ist für beyde die gegründete Beurtheilung oder Rezension der Litteratur des katholischen Deutschlandes des VII Bands III Stücks, Seite 365 — 392 gar nicht vortheilhaft. Und wer Westenrieder und Schmidt in gleiche Reihe der Geschichtschreiber stellt, muß in seiner Beurtheilung sehr verblendet seyn. Unser gnädiger Hr. Mäzenas hätte sich in dieses Fach nicht hineinwagen sollen.

Digitized by Google

men, und die Gründe ihrer Schriften auf das Jus regium in Ecclesiasticis hinaufgezimmert.

Da ich diese Schriften durchlesen habe, so war meine erste Absicht, das Suppositum, oder den unbewiesenen Grundsatz des Juris Regii in Ecclesiasticis zu läugnen, ein Parallel zwischen den alten Herzogen in Baiern, und den dortmaligen Bischöfen aufzustellen, und aus den baierischen Gesetzen, und unverwerflichen Urkunden zu erproben, daß die Herzoge und Bischöfe von den fränkischen Königen abhiengen, daß sie dererselben Vasallen waren, und alle Gewalt, welche sie in kirchlichen und weltlichen Dingen hatten, lediglich von der Macht und Gütigkeit des Königs abhienge, daß das Recht, welches sie ausübten, ein aus Gnade herrührendes und sehr umschränktes Recht war; daß ferner die Herzoge, wie die Bischöfe, vom Könige, oder dem Volke gewählt wurden, daß die Agilolfinger nur Administratores waren, daß vor und durch Konrads Zeiten das Herzogthum Baiern nicht erblich gewesen, daß die Bischöfe mit den Herzogen wo nicht ältere, doch gleiche Incunabula haben, daß die Bischöfe wo nicht eher, doch zu gleicher Zeit von den Kaisern, wie die Herzoge, wahre Fürsten des Reiches geworden, daß der weltliche Staat der geistlichen Fürsten, wie der Herzoge, auf die unläugbaren und sichersten Ankunftstiteln gegründet sey, und daß diese von der nämlichen kaiser- und königlichen Obermacht herfließen, welche den Herzogen ihr Wesen gab ꝛc. Die von den Hrn. Gegnern angebrachten Scheingründe wollte ich gar nicht widerlegen, sondern nur die Bücher und Stellen anzeigen, wo man die Widerlegung finden könnte. Dieses war mein Plan, und auf diese Weise wollte ich meine beyde Hren. Gegner mit zween Bögen, mit dem bekannten Manlisses melius Cæciliane domi, nach Hause schicken.

Allein gelehrte Freunde, und besonders der Hr. geheime Rath —— haben mich auf andre Wege geleitet. Sie sagten, diese Widerlegungsart werde dem Leser misfallen: nicht jeder besitze die Schriften, auf welche man sich berufe, und nicht jeder werde bey jeder Stelle selbe zu Handen nehmen, und nachschlagen. Ich sollte also nur die Schrift die Gerecht-

Digitized by Google

rechtsame des Regenten, welche mehr systematisch abgefaßt, und die ohnehin die meisten Gründe der Briefe eines Baiern enthält, gründlich widerlegen, alle erhebliche Gründe des Hrn. Gegners ausheben, über selbe meine Bemerkungen verfassen, und auf diese Weise die Gerechtsame der Bischöfe standhaft vertheidigen: es lohne sich der Mühe, diesen Schriftsteller Schritt vor Schritt zu verfolgen, da seine Abhandlung bey dermaligen Umständen auf eine Abänderung abziele, und schon die Monatschriften und Zeitungen von den neuen in Baiern zu errichtenden Bißthümern, und von einem neuen Erzbischofe in München schwätzen ꝛc. ꝛc. Ich folgte um so mehr diesem Rathe, da ich in der Darstellung des Fürstenbundes die Worte las: In der That ist vieler Aufmerksamkeit würdig, auf was für Unternehmungen gewisse Schriftsteller hin und wieder vorbereiten. Dieses Mittel wird gebraucht, um vor der That ihren Eindruck zu sehen. So hat der grätzische Professor Neupaur seine **Abhandlung**: Ob der Kaiser das Recht habe, neue Diözesen aufzurichten? geschrieben. Und es ist ja genug am Tage, daß auch die **unerhörten Konkordate**, welche Augsburg neulich eingegangen, durch des Provikarius von Haiden **Grundsätze** ꝛc. bereitet worden. Ich schrieb also nachstehende Bemerkungen: ich schrieb sie aber nicht von kühnem Stolze, oder Schmähesucht hingerissen, oder aus einem eiteln Triebe, die Bischöfe auf Rechnung der Herzoge in Baiern groß zu machen. Nein! so denke ich nicht. Ein Herzog in Baiern ist ohne dem Jure Regio groß und mächtig genug, und bedarf einer veralteten oder eingebildeten Schminke nicht. Er ist nicht nur ein unmittelbarer Reichsstand, er ist überhin ein landesherrlicher Eigenthümer weitläuftiger Lande, die sich an dem gesegneten Rhein, und an der fruchtbaren Donau ausbreiten; ein großer Kuhrfürst: zwo glänzende Eigenschaften, derer sich die alten Herzoge niemal mit Recht und Grunde rühmen konnten.

Erste

Erste Abtheilung.

Von den Majestätsrechten des Regenten, und seinen Pflichten, nach dem Maaße der Bedürfnisse.

Der Hr. Gegner bestimmt a) die Majestätsrechte nach dem Bedürfniße des Staats. Der Regent ist b) berechtigt alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Beßten des Staats gereichen, und keine Verjährung kann einen Misbrauch schützen. Nichts ist aber c) dem Staate schädlicher, als wenn ein benachbarter Fürst unter dem Vorwande der Religion sich in Civilgeschäfte und Temporaliensachen einmischt, sich d) mit dem Feinde des Staats verbindet, gefährliche Absichten gegen den Fürsten heget, und ihm die Majestätsrechte aus den Händen windet. Bey diesen Umständen erfodert es e) die theure Pflicht des Regenten gegen den Staat, das Gefühl für das Wohl seiner Unterthanen solche wirksame Mittel vorzukehren, die der Natur der Sache, der ersten Absicht bey Einsetzung des Christenthums, und selbst den Grundsätzen der ersten Zeiten der christlichen Kirche ganz allein angemessen sind. Dieses sind die Gründe des Gegners.

Bemerkungen. Alle diese scheinbaren Gründe sind so unbestimmt, daß sie sich besser gegen die baierischen Landstände, und derenselben Freyheit, als gegen die Bischöfe anwenden lassen, oder wenigstens kann man mit eben diesen Beweisen alle Freyheiten der Landstände untergraben und zernichten. Wir wollen nur einen kleinen Versuch machen, und zwar mit den Worten des Hrn. Gegners. **Die Majestätsrechte müssen nach dem Bedürfniße des Staats bestimmt werden.** Ist es denn nicht gegen das Majestätsrecht, daß der Regent alle Jahre seine Postulata wegen Bewilligung der Steuern an die Landstände stellen soll, und daß diese wegen einer nicht schuldigen Steuer reversales de non præjudicando foderten? Lunig von der landsäß. Ritterschaft. Tom. I, pag. 575, 667. **Der Regent ist berechtigt alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Nutzen des Staats gereichen.** Würde es nicht

Digitized by Google

Geschichte im 4ten Theile. Bey diesen Umständen erfodert es die Pflicht des Regenten. — — Doch genug hievon. Ich will aus den Sätzen des Hrn. Gegners nicht mehrere üble Folgen ziehen. Er wird selbst einsehen, daß er sein System nicht gut ausgedacht habe, und daß alle jene Entschuldigungen, die er für die Landstände, und dererselben Freyheit auf die Bahne bringen kann, ebenfalls für die Gerechtsame der Bischöfe anwendbar und anpassend sind. Mit diesen Bemerkungen überhaupts hätten wir den Hrn. Gegner abfertigen können; wir werden aber noch auf jeden Satz besonders antworten, und zwar

Ad a) Ist dann das Majestätsrecht oder das Jus regium in Ecclesiasticis als der Hauptgrund, auf welchem das ganze System des Hrn. Gegners ruht, schon ununstößlich erwiesen? Warum haben denn die Herzoge Wilhelm und Ludwig durch Doktor Ecker bey dem Papste Adrian um das Privilegium nachgesucht, die Klöster visitiren zu dörfen? Warum hat denn Herzog Albert V. dem Kardinal und Legaten Moronus 1573 die Erklärung gethan: Quantum ad temporalia attinet, in monasteriorum inspectione & beneficiorum collatione ex antiquis Bavariæ privilegiis institutum fuit &c.? Warum wird in der Antwort ad gravamina Episcoporum C. 1, art. 2 der durchleuchtigste Herzog nur Patronus, Advocatus und Protector genannt? Warum war dieses Jus regium den ältern baierischen Schriftstellern unbekannt, und von den neuern gegen ihre Widersager nicht vertheidigt ꝛc. ꝛc.?

Ad b) Das Beßte und das Wohl des Staats ist der Firniß, mit welchem man alle neue Projekte zu übertünchen sich bemühet (*); allein der falsche Glanz verschwindet sogleich, wenn man die Sache näher betrachtet. Eine Probe hievon wird man *ad lit. b* in der 11 Abtheilung liefern, wo wir diesen Gegenstand mit mehrern behandeln werden. Was die Misbräuche in der baierischen Staatsverfassung anbelangt, hat diese Hr. Professor Westenrieder in seinem Jahrbuche der Menschengeschichte in Baiern mit einer edlen Freymüthigkeit aufgedeckt. In der Reihe dieser Misbräuche wird der Hr. Gegner die dermaligen Fürstbischöfe nicht aufgestellt finden.

(*) So gar Weishaupt, und die Ill. — — — brüsten sich mit dem Beßten und mit dem Wohl des Staats.

Ad c) Die Bischöfe werden sich gewiß in keine Civil- und Temporaliensachen einmischen, wenn ihnen diese Befugniß durch Verträge und Freyheiten nicht zugesichert ist, und in diesem Falle muß man sie bey ihren Rechten, wie die Landstände bey ihren Freyheiten belassen, mehrers hievon in Verfolg dieser Blätter.

Ad d) Hier zielt der Hr. Gegner auf den Vorwurf, den er in der Einleitung gemacht hat, wo er uns das auffallende Betragen des Bischofs von Freysing Konrad gegen Herzog Otto vorstellte, und sich auf Aventin berufte. Allein Meichelbeck *Tom. II, pag.* 17 belehret uns aus einer Urkunde, daß Otto diese Irrungen veranlasset, und dem Aventin kein Glauben beyzumessen sey (*); Und daß Herzog Otto sich vollkommen mit dem Bischofe Konrad vereinigt habe, erhellt ganz offenbar aus einer sehr merkwürdigen Urkunde, die belobter Meichelbeck Seite 27 anführt (**). Eben dieser Geschichtschreiber erzählt uns S. 36, daß Otto eid- und friedbrüchig geworden, und dem Bißthume Freysing einen Schaden von 20000 Mark Silber zugefügt hat. Was die fernere Anregung betrifft, die der Hr. Gegner von den Bischöfen von Salzburg und Regensburg macht, so haben sich selbe im Jahre 1203 nur mit Gewalt Gerechtigkeit verschafft. Man muß auch diese ältere Zeiten und die Vorgänge derselben aus einem andern Gesichtspunkte betrachten. Der Adel dieser Zeiten, schreibt Hr. Mumelter im Versuche einer systematischen Reichsge-

(*) Horum pleraque (quæ contra Conradum scripta sunt) ex Aventini potissimum ingenio fuisse profecta suspicor, quibus nos tanto ægrius subscribimus, quanto luculentius, quid inter Conradum Episcopum & Ottonem actum fuerit, ex libro traditionum docemur. In der Urkunde wird gesagt: *Dux in recompensationem dampnorum, que intulit ipse & Pater ejus Episcopo frisingensi in possessionibus, que ad mensam suam pertinent, promisit octoginta libras Ratisponensis monete &c.*

(**) Clericorum libertas & Ecclesiarum emunitas a Deo primum & principaliter secundario ab Imperio sequente Deum, & a cunctis Katholicis retro principibus concessa, — — & sæcularium Principum confirmata privilegiis interdum exigentibus aliquorum Clericorum excessibus, interdum sola Laicorum malitia faciente in tantum conculcata succubuit, & fere prorsus evanuit, adeo ut inter divinum publicumque jus & privata commoda nihil videatur differentiæ remansisse, cum in Angariis, & perangariis æquales sint ho-

geſchichte Seite 403, zeichnete ſich eben ſo ſehr durch Wildheit, und rohes Weſen aus, als der heutige durch angenehme Manieren und Feinheit. Selbſt die Sitten der hohen Geiſtlichkeit waren im Durchſchnitte nicht milder. Die Kirchengeſetze verbothen ihnen zwar Falken und Jagdhunde, ſie ließen ihnen aber die Waffen wider Mitmenſchen; als wenn Menſchen morden, oder morden helfen, weniger zu bedeuten hätte, als ein Thier erlegen. **Schmidts Geſchichte der Deutſchen B. 4, K. 7.**

Ad e) Iſt es wohl zu vermuthen, daß ſo viele fromme und eifrige Herzoge und Kuhrfürſten in Baiern durch ſo viele Jahrhunderte ihre theuerſte Regentenpflicht vergeſſen, das Gefühl für das Wohl des Volkes unterdrückt, und jene Mittel zu ergreifen vernachläßigt haben, um die Biſchöfe nach der erſten Abſicht bey Einſetzung des Chriſtenthums an den Ort zu ſetzen, welcher ihnen nach den Grundſätzen der erſten Zeiten angemeſſen war? Glauben Sie mir, daß in dem erſten Augenblicke, da unſere Regenten ſeyn werden wie die erſten Chriſten, kein geiſtlicher Fürſt mehr fodern wird, als zu ſeyn, wie die Biſchöfe derenſelben.

---

hodie ſicut populus, ſic ſacerdos. Proinde Nos Otto Dei gratia Palatinus Comes Reni & Dux Bawariæ, quia Clericorum ſervitus ad dolores pertinet, cum Patres noſtri ſint, — — Clericis plenam libertatem reſtituimus, & concedimus, promittentes bona fide nos de cætero Clericis & Eccleſiis — — ſervaturos omnem emunitatem, omnia jura, privilegia, quæ eis a Canonibus, & fidelibus Principibus ſunt conceſſa. Et licet jus Noſtrum, ſi quod ad Nos a noſtris majoribus, vel conſuetudo, vel alius traduxit titulus, facultates noſtras non minimum augmentaſſe quibusdam viſum fuerit, promittimus tamen, quod deinceps a Clericis vel Eccleſiis aut poſſeſſionibus earundem nihil exigemus, nec a noſtris exigi permittemus indebitum: nihil extorquebimus, non mittemus ſervos vel milites vel venatores induendos: non exigemus equos, non albergariam, niſi quod commode poſſit, & ſponte velit nos ſecundum ſuum beneplacitum honorare. Non capiemus Clericos, nec capi faciemus, imo injurioſe capientes pro noſtri officii debito puniemus, & honorem & protectionem Clericis, prout potuerimus, impendemus. Excitavit autem nos ad hoc faciendum & promittendum amor & dilectio Kariſſimi Patris & Domini noſtri Chunradi friſingenſis Epiſcopi, qui poſt multas gwerras & graves diſcordias nobiscum ad pacem rediit &c. **Aus dieſer einzigen Urkunde kann unſer Hr. Gegner ſehr vieles erlernen.**

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung.

Gesinnungen und Lehren der ersten Christen hierüber.

Die ersten Christen, sagt unser Hr. Schriftsteller, waren a) ganz überzeugt, daß der Staat von Gott gegründet sey, und nach der Lehre des Paulus soll Jedermann den Vorstehern unterthänig seyn. Dieses lehrten auch b) die Väter der Kirche, besonders Papst Gregor der große, und so dachten c) die ersten Christen und die ersten Bischöfe, die die beßten Bürger des Staats waren.

Bemerkungen ad a, b, & c) Auch die dermaligen Bischöfe sind überzeugt, daß der Staat von Gott gegründet, und sie predigen und lehren den Gehorsam gegen den Regenten. Sie folgen auch hierinnfalls dem Beyspiele der alten Christen und der Kirchenlehrer. Nur verlangen sie mit Papst Gregor dem großen, daß die Beherrscher der Staaten die geistlichen Satzungen verehren, und sich in die Sachen der Priester nicht einmischen sollen (*).

Dritte Abtheilung.

Die Kaiser übten nach Annahme der christlichen Religion diese Majestätsrechte unter dem Christenvolke aus.

Diesen Satz zu bestärken, legt uns der Hr. Gegner folgende Beweise vor. a) Die Kaiser riefen Konzilien zusammen. b) Bey den Bischofswahlen hatten sie das meiste Gewicht, und das entscheidende Urtheil. c) Die Bestimmung und Abänderung des Kirchensprengels betrachteten sie als eine in das politische System einschlägige Sache. d) Justinian der Kaiser hat sein Geburtsort Justiniana prima genannt, von dem Erzbißthume getrennt, und zu einem Erzbißthume erhoben. Auch hat er e) andre dergleichen einschlägige Verordnungen gemacht; und

(*) Nobis & omnibus notum est, piissimos Dominos disciplinam diligere, ordines servare, Canones venerari, & se in *causis sacerdotalibus* non miscere. *Lib. VI, Epist.* 25. Mehrere dergleichen Stellen kann der Hr. Gegner in dem *Commentario de finibus utriusque potestatis Ecclesiasticæ & Laicæ &c.* finden, besonders Seite 104, *Cap. VII. De rebus Ecclesiasticis non licet Principi laico leges novas condere &c.*

Digitized by Google

und f) dieſe Befugniß in Abänderung der Bißthümer beſtättigen die Konzilien zu Kalcedon, und das konſtantinopolitaniſche in Trullo.

Bemerkungen ad a) Den Einwurf, daß die Kaiſer die Befugniß hatten, Konzilien zuſamm zu berufen, haben mit dem Annat in *Apparatu ad Theologiam poſitivam Tom. II, pag.* 7 ſchon alle Theologen beantwortet, und wir werden auch in der 4 und 5 Abtheilung hinlängliche Antwort ertheilen. Es kann über dieſen Gegenſtand Thomaſſin *P. I, L. I, C.* 11, *n.* 9 nachgeleſen werden.

Ad b) Der eben belobte Thomaſſin beſtimmt *P. II, L. II, C.* 6, 13, 15, 16, *C.* 20 *uſque* 28 die Schranken ganz genau, in wie weit die Befugniß und die Rechte der Kaiſer bey den biſchöflichen Wahlen ſich erſtrecket habe. Wir werden hievon noch öftere Meldung zu machen Gelegenheit finden.

Ad c) Die Kaiſer haben ohne Einſtimmung des Papſtes die Abänderung der Bißthümer niemals unternommen. Nur mit Einwilligung der Päpſte iſt im Jahre 1465 Wienn zu einem Bißthume, und nachmals 1723 zu einem Erzbißthume erhoben worden. Auch die Abänderungen, welche Kaiſer Joſeph mit Prag, Linz und Budweiß gemacht hat, ſind mit Einwilligung des Papſtes vorgegangen. In Belang dieſer Sache wird noch öfters die Rede vorkommen.

Ad d) Dieſen Einwurf hat der Verfaſſer der **Gründe wider die projektirte Zertrennung der Bißthümer** S. 7 ſchon beantwortet, wo aus dem Baronius erwieſen wird, daß die zween Päpſte Agapit und Silver ſich dem Anlangen des Kaiſers widerſetzten, und für unbillig erachteten, daß ein neues Erzbißthum aus dem Schutte und Drümmern der zernichteten Bißthümer emporſteigen ſoll. Daß aber Papſt Vigil zu Errichtung dieſes Erzbißthumes ſeine Einwilligung ertheilt hat, bekennt Juſtinian ſelbſt in der 131 Novell C. 3 mit den Worten: Ipſum vero a proprio ordinari Concilio, & in ſubjectis ſibi provinciis locum obtinere *Sedis Apoſtolicæ Romanæ*, ſecundum ea, quæ *definita ſunt a ſanctiſſimo Papa Vigilio.* Wir fügen noch bey, was hievon Thomaſſin ſchreibt. Conſtantinopolis & Juſtiniana prima in ſummum quemdam dignitatis apicem provectæ ſunt ex neceſſaria diſpenſatione, ut Imperatoribus grati-

fica-

Digitized by Google

ficaretur, & vicem aliquam beneficiorum rependeret Eccleſia, quam illi novis ſubinde beneficiis cumulabant. *P. I, L. I, C.* 32, *n.* 4, Eben dieſer Gelehrte verwirft *n.* 1. die Meynung des Hrn. Gegners, daß nämlich die Kaiſer die Beſtimmung und Zertrennung der Bißthümer als eine bloß in die Politik einſchlagende Sache betrachtet, und angeſehen haben.

Ad e) Es iſt nicht zu läugnen, daß Juſtinian einige in die Kirchendiſziplin einſchlägige Verordnungen gemacht hat. Allein dieſe hatten nur ihr Gewicht, nachdem ſie von der Kirche angenommen und gutgeheißen worden. Wir berufen uns hierinnfalls auf das Zeugniß eines Mannes, der ein wahrer Freund der Wahrheit war, und der dieſe Regel in Belang dergleichen Verordnungen feſtſetzet. Es iſt dieſer Alexander Natalis, aus deſſen Kirchengeſchichte *Sæculi VI, Cap.* 7, *Art.* 2 wir die auf ebendieſen Kaiſer anpaſſende Stelle ausheben: Si quas novas leges tulit de *eccleſiaſtica diſciplina Juſtinianus*, vim illæ non habuerunt ullam, niſi quia ſint ab Eccleſia receptæ & approbatæ. Sicut enim leges de rebus *mere civilibus* in Conciliis promulgatæ nullius ſunt roboris, niſi quia ratæ habentur a Principibus laicis: ita nec leges de *rebus eccleſiaſticis* a ſecularibus Principibus conditæ ullius ſunt momenti, niſi ab *Eccleſia* ratæ habeantur. Die meiſten Verordnungen dieſes Kaiſers ſind auch ſchon vorhin von der Kirche und den Vätern gemacht und verfaßt worden, wie dieſes Eſpen in *Tract Hiſt. Can. P.* 10, *C.* 1, §. 6 mit mehrern behauptet. Es lohnt der Mühe, daß wir hier noch das Zeugniß eines gelehrten Proteſtanten anführen: Quæcunque in *Codice*, aut in *Novellis*, *de perſonis cauſisve eccleſiaſticis a Juſtiniano* aſſeruntur, ab eccleſiaſtica aliqua *poteſtate* antea ſancita fuerunt, quam illuc relata; ut ex ſingulorum iſtiusmodi locorum inductione cuivis canonici pariter atque politici jurisperito facile patebit. Guiliel. Beveregius *in Prolegomenis ad Synodicon ſive Pandectas Canonum ab Eccleſia græca receptorum N.* 2 *Prolegom.*

Ad f) Die Konzilien ſagen nicht, daß der Kaiſer dergleichen Eintheilung oder Verlegung der Bißthümer ſelbſt und eigenmächtig unternehmen könne. Sie behaupten nur, daß es ſchicklich ſey, daß in der Reſidenzſtadt des Kaiſers ein bi-

bischöflicher Sitz sey. Es wurde auch meistentheils in den Städten, wo die Kaiser ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben, ein Metropolitan aufgestellt. Non dissidet a similitudine veri, convaluisse jam ævo Constantini diœceses civiles, & Metropolitanum ejus urbis, quæ caput erat cujusque diœceseos, majori quam alios in honore fuisse. Augescebat enim quodammodo Ecclesiæ honor & amplitudo pro urbis magnitudine. Eo rerum civilium gratia veniebant totius diœceseos Episcopi: illis plerumque a loci Pontifice patrocinium impendebatur: crebrius ibi habebantur concilia: aderant, qui rei privatæ & domesticæ causa affluerunt ex tota diœcesi Episcopi &c. Thomassinus *P. I, Lib. I, C.* 17, *n.* 3.

Vierte Abtheilung.

Von dem Majestätsrechte der Herzoge in Baiern, bis nach Thassilo.

Nachdem der Hr. Verfasser in der dritten Abtheilung die Ausübung der Majestätsrechte der Kaiser unter dem christlichen Volke erwiesen hat, schreitet er in der vierten Abtheilung zu dem Beweise der Majestätsrechte der Herzoge über die Bischöfe. Die Gründe, auf welche dieses Majestätsrecht hinaufgezimmert wird, sind diese: a) Theodo schenkte dem heil. Rupert die in ihrem Schutte zum Theil vergrabene Stadt Juvavium, heute Salzburg, und einen umliegenden Bezirk von mehr denn zwoen Meilen, nebst einigen Dörfern zum Wohnorte. b) Die päpstlichen Gesandten sollten sich auf Anbefehlung des Papstes mit Herzog Theodebert berathschlagen, wie eine Versammlung der Priester, der Richter, und aller der Vornehmsten der Nation anzustellen wäre, um den Gottesdienst und die Kirchenzucht anzuordnen, und Bißthümer zu errichten. c) Die Bißthümer sollten nach den Regierungsdistrikten angelegt werden. Es ist also d) wohl zu glauben, daß diese Versammlung auf Befehl des Herzogs wirklich zu Stande gekommen, und Bischöfe aufgestellt worden, ohne sich jedoch in einen besondern Kirchensprengel ausschließungsweise einzuschränken, sondern sie folgten meistentheils dem Hofe der Herzoge. e) Herzog Otto hat dem von den Hunnen vertriebenen Bischof zu Lorch Vevilo seinen Sitz in Passau angewiesen. f) Bonifazius hat Odilone Duce consentiente Bißthümer in Baiern errichtet, und Odilo vergab das durch

den Todt Johannis entledigte Bißthum Salzburg an Virgil. g) Thaſſilo hat beträchtliche Schankungen an die Bißthümer gemacht, und das Konzilium in Dingolfing gehalten, worauf die Landbiſchöfe von Neuburg, Seben, Salzburg, Paſſau, Regensburg und Freyſing erſchienen ſind. h) Er machte den Biſchöfen darinn Vorſchriften, und i) ſo behaupteten die Agilolfinger ihre Majeſtätsrechte in Ernennung der Biſchöfe.

Bemerkungen. Den Satz, daß die agilolfingiſchen Herzoge keine Majeſtätsrechte beſaßen, und keine ausübten, hat Hr. Kleinmeier aus der Macht der fränkiſchen Könige über die Herzoge erwieſen; und zwar Seite 7 — 9 aus den baieriſchen Geſetzen ſelbſt, und aus der Geſchichtskunde, vermöge welcher die fränkiſchen Könige die Herzoge wirklich beſtellt, Seite 10, und auch aus dieſem Grunde, weil ſie Befehle an die baieriſchen Herzoge ertheilt, Seite 11, 12, und die Herzoge entſetzt haben. Seite 13, 17. Daß Norikum ſchon zu Kaiſer Juſtinians Zeiten ein fränkiſcher Staat geweſen, daß Baierland zu Zeiten Herzog Taſſels II eine fränkiſche Reichsprovinz war, und ſelbe die fränkiſchen Könige als ihre Monarchen anerkannten, und daß zu Zeiten eben dieſes Herzogs ſich lebhafte Spuren fränkiſcher Krongüter, und königlicher Unterthanen im Baierlande vorfinden; dieſes beweiſet Heyrembach Seite 33 ꝛc. 87 ꝛc. 112. Noch mehrere Gründe gegen das Jus Regium in Eccleſiaſticis liefern uns des Hrn. Raths **unparteyiſche Abhandlung**, und die **Vertheidigung** dieſer **Abhandlung**. Selbſt gebohrne Baiern, als P. Guſl in ſeinem Commonitorio &c. Seite 108, 111 ꝛc. und der Abt Deſing in **Deutſchlands unterſuchter Reichsgeſchichte** S. 388 ꝛc. haben den Ungrund dieſes angeprieſenen Majeſtätsrechtes aufgedeckt, und alle Scheingründe ſtatthaft widerlegt. Auch aus den angeführten Beweiſen des Hrn. Gegners wird das vorgegebene Majeſtätsrecht nicht erprobet. Denn wir antworten

Ad a) Daß mit der Schankung des Theodo kein Majeſtätsrecht verbunden iſt. Auch andre Herzoge und Fürſten haben durch ihre Schankungen zu Errichtung der Bißthümer beygetragen, ohne daß deren Nachfolgern beyfällt, ein Majeſtätsrecht ſich deßwegen zuzueignen. Wie viele Schankungen haben nicht die Kaiſer den Herzogen gemacht, und was würde man ſagen, wenn deren Nachfol-

ger

ger ein unumschränktes Majestätsrecht sich dermal über selbe beylegen würden? Salzburg war im Schutte begraben, und eine wilde waldichte Gegend. Und da nach Vorschrift der baierischen Gesetze *Tit. I, C.* 1 jedem freyen Manne frey stund, der Kirche Schankungen zu machen, so hat auch Theodo für das aufgezündete wahre Glaubenslicht verbunden, die Mühe und Arbeit des heil. Rupert mit dieser Schankung belohnen können. Daß aber die Erzbischöfe in Salzburg unmittelbar unter den karolingischen Königen stunden, ohne Abhang von einem Herzoge in Baiern, und daß die Herzoge kein landesherrliches Eigenthum über das Erzstift Salzburg hatten, beweiset Kleinmeier Seite 31, 70, S. 72 — 114.

Ad b & c) Aus der Berathschlagung, so Martian Bischof von Sabina mit dem Herzoge wegen Errichtung der Bißthümer nach Vorschrift des Schreibens Gregor II pflegen sollte, läßt sich kein Jus regium in Ecclesiasticis erzwingen. Selbst das belobte päpstliche Schreiben giebt den Ausschlag in der Sache. Es enthält dieses die Worte: Eruditos sana doctrina viros ordinetis antistites ex *authoritate beati Petri Apostoli*, nicht authoritate Bojariæ ducis. In eben diesem Schreiben lesen wir auch: Catholica sanctorum Patrum *authoritas jubet*, ut bis in anno — synodalia debeant celebrari. Und der Hr. Verfasser der Schrift: Vertheidigtes *Jus regium in Ecclesiasticis* der Herzoge in Baiern ꝛc. irret sehr, da er §. 2, *n.* 7 die Worte authoritate S. Petri nun in ein apostolisches Ansehen umbildet.

Ad d) Ist um so minder wahrscheinlich; weil Gregor III. den Bischöfen in Baiern befohlen hat, die Synode an dem Ort zu halten, welchen Bonifazius bestimmen wird (*).

Ad e) Ist die Antwort in der Vertheidigung des Hrn. Rathe S. 23 zu finden, und kann man wohl aus diesem, daß Utilo den mit seinen frommen

(*) Catholica SS. Patrum authoritas jubet, ut bis in anno Synodalia debeant celebrari. — Et in quo vobis loco ad celebranda concilia convenire mandaverit (Bonifacius), sive juxta Danubium, sive in civitate Augusta, sive ubicunque judicaverit, pro nomine Christi parati esse inveniamini. *In Concil. Tom. VIII Coleti p.* 204, *Epist. Gregorii ad Episc. Boiariæ.*

Digitized by Google

Prieſtern vertriebenen Biſchof zu Paſſau aufgenommen hat, auf ein Jus regium in Eccleſiaſticis folgern?

Ad f) Die Einwilligung zu Errichtung der Bißthümer beweiſet kein Jus regium, und die Biſchöfe wurden nicht authoritate regia, ſondern ex authoritate beati Petri Apoſtoli von Bonifazius aufgeſtellt (*). Auch iſt dieſe Errichtung conſenſu atque præcepto *Domini Pipini Regis & Odilonis Ducis* geſchehen. Was hätte wohl Pipin dabey zu ſagen gehabt, wenn Odilo das Majeſtätsrecht in geiſtlichen Sachen hatte? Nicht der Herzog Odilo, ſondern Pipin hat das Bißthum Salzburg dem Virgil eingeräumt (**), wie ebenfalls Karl der große dem Arno dieſes Bißthum ertheilt hat (***).

Ad g) So wenig die von Thaſſilo gemachten Schankungen ein Majeſtätsrecht erproben, Guſl pag. 111, n. 148, eben ſo wenig beweiſet dieſes das Konzilium zu Dingolfing. Schon die pag. 19 in der Note angebrachte Urkunde ſaget ganz klar, daß die Biſchöfe bey der Synode, die Bonifazius ausſchreiben würde, erſcheinen ſollen. Daß Thaſſilo hierinnfalls ſeine Macht überſchrit-

(*) Adhibito trium Epiſcoporum conventu probabiles fide ac boni teſtimonii & eruditos ſanæ doctrinæ viros ordinetis Antiſtites ex authoritate beati Petri Apoſtoli. Epiſtola Gregorii II. ad Bonifacium apud Labb. *Tom. V. Concil. p.* 1432. Es war ein Meiſterſtück der Klugheit des heil. Bonifazius, ſchreibt Schmidt in der Geſchichte der Deutſchen B. 2, K. 12, S. 291, daß er die weltlichen Fürſten in das Intereſſe der Religion mit einzuſchließen gewußt. Was würde Bonifazius, als ein fremder Prieſter, mit mächtigen Laien haben anfangen können? Ohne Schutz der Fürſten, ſchreibt Bonifazius an den engländiſchen Biſchof Daniel, kann ich weder das Volk regieren, noch die Prieſter und Diakone, die Mönche und Diener Gottes beſchützen, noch kann ich die Gebräuche der Heyden und die Götzenopfer im Deutſchlande ohne ſeine Befehle und darauf geſetzte Strafe verhüten.

(**) Pipinus miſit eum (Virgilium) præfato Duci Odiloni, ac conceſſit ei Epiſcopatum Salzburgenſem. Author *antiquiſſ. Hiſtoriæ* apud Hanſitz. *Tom. II. p.* 77. *Vita S. Virgilii* apud Baſnage *Tom. III, P. II, p.* 287 *& in Caniſii Lect. antiq.*

(***) Poſtquam Carolus Imperator Hunnis ejectis Epiſcopatus dignitatem Juvavenſis Eccleſiæ Rectori commendavit Arnoni ſcilicet, & ſuis ſucceſſoribus tenendi perpetualiter atque regendi perdonavit. Anonymus *in vita S. Virgilii* apud Caniſium *Tom. VI. Antiq. Lect.* Mit mehrern hat Kleinmeier S. 24 dieſe angeführte zween Scheingründe widerlegt.

Digitized by Google

schritten, zeuget ganz offenbar Rathe in seiner Abhandlung S. 10 durch das Zeugniß des Velsers *Lib. V Rerum boicar.* Ebendiesen Einwurf hat P. Gusl in *Commonitorio* S. 109 und 110 gründlich gehoben. Daß doch die Hrrn. Gegner gar keine gegnerische Schriften lesen!!!

Ad h) Thassilo hat sich hierinnfalls zu viel angemaßet, und muß die Berufung der Synode zu Dingolfing, und die darinn gemachte Vorschrift einiger Gesetze als ein bloßes Attentatum betrachtet werden. Concilia cogere, & *leges condere*, Regum nimirum apud Francos munus, schreibt Velser *Libr. V Rerum boicar.*, wo er auch dieses Unternehmen dem Hochmuthe des Tassilo beymißt, der so viele üble Folgen dem Herzoge zugezogen hat. Wer die Macht hatte die Synoden zu berufen, ist schon oben pag. 19 in der Note bewiesen worden. Und wenn auch Thassilo in dieser Synode Vorschriften für die Bischöfe und Geistlichkeit gemacht hätte, so finden wir hier nichts Widersinniges. Ein weltlicher Fürst, besonders bey einem allgemeinen Verderbniße der Geistlichkeit (und dieses war eben der Fall, wie aus dem ersten §. des Konzils erhellt) ist allerdings befugt, auf ihre Verbesserung zu denken; als wenn er den Bischöfen und Aebten nicht sagen dörfte, sie sollen die kanonischen Dekrete beobachten, die Mönche auf keine Pfarreyen setzen, §. 2? Man soll die Sonntage nach den Gesetzen heiligen, §. 6 ꝛc.? mit einem Worte: Alles, was in dieser Synode Thassilo auch festgesetzt hat, sind schon hundertmal verordnete Dinge, die er vermöge der seiner Würde anklebenden Pflicht, Religion und guten Sitten zu erhalten, und als Vollstrecker des Kanons mit größtem Rechte betreiben konnte. Hat Thassilo in dieser Synode den Bischöfen Vorschriften gemacht, so haben auch die Bischöfe dem Thassilo II. in dem im Jahre 763 zu Aschaim gehaltenen Konzil ebenfalls sehr merkwürdige Vorschriften ertheilt.

Ad i) Lächerlich ist es, daß unser Hr. Gegner das Ernennungsrecht der Bischöfe, welches er den Herzogen beyleget, auf das baierische Gesetz gründet: Si quis Episcopus, quem constituit *Rex &c.* (*) Sind wohl jemal in den alten

(*) *Vel populus elegit sibi Pontificem.* Diese Worte hat der Hr. Gegner beflissentlich hinweggelassen. Es ist sehr merkwürdig, daß das Gesetz das Ernennungsrecht

ten baierischen Gesetzen die Herzoge Reges genannt worden? Nach der Sprache dieser Gesetze stund die Bestellung der Bischöfe bey dem Könige der Franken, oder bey dem Volke. Kleinmeier S. 18 und 23 ꝛc. Doch hievon mit mehrerm in der folgenden Abtheilung ad lit. d).

Fünfte Abtheilung.

Vorzüglich thaten sich die fränkischen Könige in Ausübung ihrer Majestätsrechte hervor.

Diesen Satz beweist der Hr. Gegner durch folgende Gründe. a) Die fränkischen Könige übten die gesetzgebende Gewalt in Kirchensachen jedesmal als Beherrscher der Staaten unstreitig aus. b) Die vorhandenen Kapitularia geben hievon den beßten Beweis. Sie riefen c) Versammlungen zusammen, und d) ernannten Bischöfe, und haben auch selbe e) wiederum abgesetzt. Sie bestimmten f) die Gränzen des Kirchensprengels, wie das Bißthum Bremen, Salzburg und Passau, und g) besonders Neuburg hievon Beyspiele geben; aus welch-letzterm besonders erhellet, daß die Regenten die Absönderung eines Bißthumes von dem andern als ein bloßes politisches Wesen angesehen, und ihre Rechte ohne Widerspruch ausgeübt haben.

Bemerkungen ad a) Den von unserm Hrn. Gegner aufgestellten Satz hat schon der gelehrte Stainhauser in seiner Abhandlung de feudis Ecclesiasticis C. IV, §§. 138 und 139 mit mehrern widerlegt, in welchen er die zween Gegensätze in das Mittel stellt: *Francorum Reges neutiquam jus quoddam regium in Ecclesiasticis usurpabant. Neque Imperatores stirpis Carolingicæ &c.* Und im vorgehenden 132 §. behauptet er mit vielen historischen Gründen: *Principes sine privilegio non audebant Episcopos constituere &c.* Der Hr. Gegner beruft sich zwar auf die Dissertation des Grebners *de statu Ecclesiæ sub imperio Regum & Imperatorum stirpis Carolingicæ.* Ich habe diese Abhandlung gelesen, aber nirgends gefunden, daß die fränkischen Könige eine gesetzgebende Gewalt in Kirchensa-

recht der Bischöfe nur dem Könige oder dem Volke zueignet, und von dem Herzoge keine Meldung macht.

ſachen ausgeübt haben. Vielmehr habe ich mehrere Stellen bemerkt, welche die von dem Hrn. Gegner vertheidigte Landeshoheit der Herzoge ziemlich herabſetzen. Ein Beyſpiel hievon findet man S. 24: Taſſilo Dux Bojoariorum cum primoribus gentis ſuæ Compendium venit, & more francico in manus Regis invaſſati cum manibus ſuis ſemetipſum commendavit fidelitatemque tum ipſi Regi Pippino, quam filiis ejus Karolo & Karolomanno jurejurando ſuper corpus S. Dionyſii promiſit; ſed non ſolum ibi, verum etiam ſuper corpus S. Martini & S. Germani ſimili Sacramento fidem ſe prædictis Dominis ſuis diebus vitæ ſuæ ſervaturum eſt pollicitus. Ad an. 764: Rex Pippinus ſuſcepit bellum bojoaricum propter Thaſſilonis Ducis defectionem &c. Und da im Jahre 787 Thaſſilo abermal die Landeshoheit an ſich zu bringen ſuchte, iſt er von Karl mit Krieg überzogen, und allenthalben bekriegt worden. Perſpiciens Thaſſilo ſe ex omni parte circumdatum — coarctatus venit ad Karolum, tradens ſe manibus ejus ad ſervitium reddens ducatum ſibi commiſſum a Pippino Rege, & ſe in omnibus peccaſſe & male egiſſe confeſſus eſt, & denuo renovans Sacramenta dedit XII obſides & tertium decimum filium ſuum Thiedonem &c. Staindelii Chronicon apud Oefelium *Tom. I, fol.* 433. Wo läßt ſich hier nur ein Schatten von einem Jure Regio erblicken? Nur die fränkiſchen Könige haben das Jus Regium in Baiern ausgeübt, und mit welcher Gewalt dieſe in Kirchenſachen gehandelt haben, beweiſet weitläuftig Deſing S. 463 von dem *Jure Sacrorum* bey den Karolingern, und S. 502 vom fränkiſchen *Jure Sacrorum*, wo er dieſen Gegenſtand mit vielen Urkunden beleuchtet.

Ad b) Die Geſetze und Kapitularia wurden mit allgemeiner Einſtimmung der Stände abgefaßt, und zwar geiſtliche ſo wohl als weltliche Geſetze; nicht daß der König oder die weltlichen Stände, ſolche geiſtliche Geſetze gemacht hätten, ſondern daß ſie die von der Geiſtlichkeit privative in ihrer Seßion verfaßten Geſetze angenommen, und durch ihre Einſtimmung in den Reichsrezeß haben ſetzen laſſen. Dieſes beweiſet mit mehrern Deſing S. 201, und Guſl pag. 55, n. 76. Sehr weitläuftig behandelt dieſen Gegenſtand *Commentarius de finibus Poteſtatis Eccleſiaſticæ & Laicæ* S. 141 — 160. Und wir müſſen

dem

Digitized by Google

dem Hrn. Gegner das ganze 10 Kapitel dieſes Buches zur Nachleſe anempfehlen.

Ad c) Eben die Kapitularien, von welchen wir vorhin gehandelt, geben in der Sache den Ausſchlag. In dem 6ten Buche der Kapitularien wird feſtgeſetzt, daß die Konzilia oder Verſammlungen ohne Befehl des päpſtlichen Stuhles nicht ſollen zuſammenberufen werden (*). Man erinnere ſich, was über dieſen Gegenſtand Gregor der dritte, deſſen Schreiben wir in der vorigen Abtheilung pag. 19 in der Note angeführt haben, verordnet hat. Nicht minder giebt in der Sache eine Aufklärung das 105 Sendſchreiben des Bonifazius, in welchem er meldet, daß er eine Synode auf Anbefehlung des Papſtes und Bitten der Könige in Franken verſammelt habe (**). Mehrere Bemerkungen über dieſen Satz liefern Deſing S. 479 von des Königs Rechte bey Kirchenverſammlungen ꝛc., und Guſl *pag.* 58, *n.* 75 *de Conciliis*, welcher die Anmerkung beyfüget: Diſtinguendum eſt inter authoritativam & adminicularem convocationem, prout diſtinxit Hincmarus *Opuſc.* 55 *Capit. C.* 20 de Synodo francofurtenſi dicens, eam *juſſione Apoſtolicæ Sedis convocante Imperatore Carolo M.* celebratam eſſe.

Ad d) Bonifazius hat nur auf Anbefehlung des Karlmanns einen Biſchof geweiht. Carolomannus commendavit. Thomaſſin zeuget mit unumſtößlichen und aus der Geſchichte entlehnten Beweiſen *P. II, L.* 2, *C.* 20, 21, 22, 24, daß in Frankreich und Deutſchland unter den fränkiſchen Königen die Biſchöfe von dem Clero gewählet worden, und daß Papſt Zacharias nur wegen der gefährlichen Zeiten, und wegen der Zerrüttung der Bißthümer dem Könige Pipin erlaubte, mit Beyrath ſeiner beßten Leute die Biſchöfe zu ernennen. *citat.* Thomaſs. *P. II, Lib. II, C.* 20, *n.* 6, und die Capitularia Caroli M. de anno 803 behaupten: Ut Epiſcopi per electionem cleri & populi ſecundum

(*) Authoritas eccleſiaſtica atque canonica docet, non debere abſque ſententia Rom. Pontificis concilia celebrari. C. 371.

(**) Synodum congregandam & hortandam *juſſu* Pontificis Romani, & *rogatu* Principum francorum & gallorum ſub ſpe reſtaurandæ legis Chriſti ſuſcepi. *Epiſt.* 105 *ad Cuthbertum Archiepiſcopum.*

Digitized by Google

dum ſtatuta canonum de propria diœceſi eligantur. Der ſchon öfters belobte Deſing hat dieſe Sache ſehr weitläuftig abgehandelt, da er S. 410 von der kanoniſchen Biſchofswahl ſchreibt. Auch hat P. Guſl dieſen Einwurf *pag.* 62, *n.* 71 *de electione* hinlänglich beſeitiget. Die baieriſchen Biſchöfe haben ſo gar auf der Kirchenverſammlung zu Salzburg den Kanzler des Kaiſers Wiching Biſchof zu Paſſau abgeſetzt, weil er wider die geiſtlichen Rechte das Bißthum von weltlicher Hand bekommen hatte. Hanſizius *in Germania ſacra Tom. I, pag.* 170.

Ad e) Das einzige angeführte Faktum, daß Karl Martellus den Rigobert von ſeinem biſchöflichen Sitze vertrieben hat, beſtärket den Satz nicht hinlänglich, daß die fränkiſchen Könige die Befugniß hatten, die Biſchöfe abzuſetzen. Selbſt Flodoard, der dieſe Thathandlung erzählt, ſchreibt hievon: Carolus Martellus Rigobertum Epiſcopatu remenſi *perturbavit*. Dieſes Wort hat gewiß nicht das Gepräg einer Gerechtſame oder Befugniß, und man muß in Wahrheit von Vorurtheilen ſehr verblendet ſeyn, wenn man ein einzelnes Attentat zum Beweiſe einer Sache anführt, und hieraus ſchließen will, daß die Herzoge in Baiern die Befugniß hatten, die Biſchöfe abzuſetzen. Ganz anders reden die baieriſchen Geſetze.

Ad f) Nach Zeugniß des Alexander Natalis *Hiſt. Eccleſ. Tom. VI, pag.* 230, iſt die Stiftung des Bißthumes Bremen auf Befehl und Bewilligung des Papſtes Hadrian I. geſchehen, auch wurde hiezu die Einwilligung des Erzbiſchofes zu Mainz erfodert (*). Und da nachhin Bremen zu einem Erzbißthume erhoben worden, wurde dießfalls eine Synode gehalten, auf welcher der Erzbiſchof zu Kölln ebenfalls ſeine Einwilligung ertheilet hat (**). Karl der große hat nur den Papſt

(*) Quaauctoritate Carolus Bremenſem Epiſcopatum erexit, docet ipſe in præcepto de inſtitutione Epiſcopatuum per Saxoniam, dum ait: *Summi Pontificis Hadriani præcepto*, nec non Moguntiacenſis Epiſcopi Lullonis, omniumque, qui adfuere Pontificum conſilio, Bremenſem Eccleſiam Willebado commiſimus. Apud Grebner *de Statu Eccleſiæ ſub Imperat. ſtirpis Carolingicæ, p.* 129.

(**) Poſtremo tamen & ipſis Regibus Ludovico & Lothario, & cunctis ibi pro hoc ipſo aggregatis Epiſcopis, eum (Guntharium) *rogantibus*, & omnino cauſa *neceſſitatis* id licitum fore dicentibus reſpondit, ſi *apoſtolica auctoritate id firmaretur*, ex ſe quoque ratum fore. *Vita S. Anſcharii L.* 1, C. 20.

Digitized by Google

Papſt Leo III. bewogen, Salzburg zum Metropolitan zu erheben (*). Und daß dem Papſte die Befugniß zuſtehe, die Gränzen der Bißthümer zu beſtimmen, und wenn über die Gränzen der Diözeſen ein Streit entſtünde, den richterlichen Ausſpruch zu ertheilen, hat ſchon mit mehrern der Verfaſſer der **Gründe gegen die projektirte Zertrennung der Bißthümer** S. 5 — 30, unumſtößlich bewieſen.

Adg) Das Argument, daß das Bißthum Neuburg mit Augsburg vereiniget worden, und auf welches ſich der Hr. Gegner brüſtet, widerlegt Hr. Stein in der **Abhandlung von dem ehemalichen Bißthume Neuburg**, S. 419, wo er alſo ſchreibt: „Es iſt gewiß, daß der Biſchof von Neuburg unter dem Metropolitan von Salzburg ſtund; der Biſchof zu Augsburg im Gegentheile dem Metropolitan von Mainz unterworfen war: aus dieſem folgt, daß ohne **Einwilligung** des Erzbiſchofes von Salzburg der biſchöfliche Sitz von Neuburg nicht hat nach Augsburg transferirt, und dem Stuhle zu Mainz unterwürfig gemacht werden können: indem die Ueberſetzung eines Bißthumes nach dem alten Gebrauche der Kirche jederzeit ein Gegenſtand eines Konziliums iſt.“ Der gelehrte Stein beweiſet nachhin S. 420, daß zu Rom eine Kirchenverſammlung gehalten worden, und daß in dieſer eben jene Perſonen, welche zu dieſer Unterhandlung in Anſehung der Translation des Neuburger Bißthumes unmittelbar nothwendig waren, auch zugegen geweſen. Daß ohne **Einwilligung** und Beyſtimmung des Papſtes dieſes Bißthum nicht hat können getrennt werden, hievon liefert uns mehrere Proben der Verfaſſer der **Gründe wider die projektirte Zertrennung der alten, und Errichtung neuer Bißthümer**, S. 43 — 53. Wenn der Regent, wie unſer Hr. Gegner ſchreibt, die Abſönderung eines Bißthumes von dem ältern als ein bloßes politiſches Weſen anſehen, und ſeine Rechte ohne Widerſpruch ausüben kann, warum hat denn Kaiſer Heinrich in der Synode zu Frankfurt kniefällig den Heinrich Biſchof zu Wirzburg um Abtretung eines Theils ſeines Bißthumes gebethen? Warum hat eben dieſer Kaiſer den Meginoſus, Biſchof zu Eichſtätt, zur Abtretung einiger Pfarreyen, um hiedurch das Bißthum Bamberg zu vergrö-

ßern

(*) *Nos* Deo inſpirante cum conſilio atque conſenſu Caroli Regis Francorum *conſtituimus* vobis metropolitanam ſedem. *Epiſtola Leonis III. ad Epiſcopos Bavariæ.*

ßern, nicht vermögen können (*)? Und warum hat Otto der groſse die Errichtung des Erzbißthums Magdeburg bey Lebzeiten Bernhard, Bischofes zu Halberstadt, nicht bewirket (**)? Die vorhin belobten **Gründe gegen die Zertrennung der Bißthümer** stellen S. 64 — 78 noch mehrere Beyspiele der Bischöfe in das Mittel, welche sich mit beßtem Erfolge der Zertrümmerung ihrer Bißthümer widersetzt haben.

Sechste Abtheilung.

Herzog Arnulph erwirbt für sich und seine Nachkommen die Majestätsrechte, und übet sie thätig aus.

Die Gründe, welche unser Hr. Gegner zur Behauptung des obigen Satzes aufstellt, sind die nachstehenden. a) Vom Könige Heinrich hat Herzog Arnulph die vollen Majestätsrechte erhalten. Denn die Bischöfe sollen unter dem Herzoge stehen, und, wenn ein Bischof stirbt; soll Arnulph einen andern ernennen. b) Die Bischöfe müßten an seinem Hofe zu Regensburg erscheinen, und sie baueten sich deßhalben Paläste daselbst. c) Arnulph hat zu Salzburg, Passau, und Seben Bischöfe ernannt. d) Die Bischöfe zogen mit ihm in Krieg, e) erschienen auf seinen Befehl in den Konzilien. f) Er bestättigte die Schankungen, Tausch und Verträge. Und es war g) für die Bischöfe, die gegen den Herzog sich als Feinde bezeigen würden, die Bestrafung durch Gesetze bestimmt.

Bemerkungen. Es ist in der That sehr verdrüßlich, wenn man die veralteten Waaren beständig auskrammt, und selbe mit hochtrabenden Worten anpreiset: **Aus allem dem ersieht man deutlich genug, wie sehr die Bischöfe von dem Herzoge der Grundverfassung gemäß abhängig waren.** Denn alles, was uns der Hr. Gegner von dem vom Herzoge Arnulph erworbenen Majestätsrechte erzählt, ist aus dem Jure regio des Bergmanns entlehnt, und von andern schon mehrmal widerlegt worden. Wir antworten also

(*) *Acta Synodi francofurtenſis* apud Dittmarum *L. VI, p.* 383. Gretseri vita S. Henrici C. 10, 11, 12. Hoffmanni Annales Bambergenſes *L. I, C.* 66.

(**) Krantius in *Metropoli* C. 10, *p.* 65, & in *Saxonia L. IV*, C. 7, *p.* 83.

Ad a) Wenn gesagt wird, die Bischöfe sollen unter dem Herzoge stehen, so läßt sich hieraus keine Jurisdiktion oder obrigkeitliche Bothmäßigkeit erzwingen, sondern nur eine aus der Nationalverfassung fließende Subordination. Die Bischöfe waren freye Stände der Nation, die nach den baierischen Gesetzen die Befugniß hatten, die Herzoge zu wählen, und diese großen freyen Stände sollte Heinrich dem Herzoge Arnulph unterworfen haben, durch deren Ansehen und Beyhilfe kurz zuvor Konrad die königliche Würde und Ehre erhalten hat? Stainhauser in Dissert. *de feudis ecclesiasticis C. IV*, §. 134, *pag.* 96 verwirft diese Unterordnung der Bischöfe, welche Heinrich dem Arnulph gemacht haben soll, und beruft sich auf Ludewigs Abhandlung *de Conrado I*, C. 6, §. 2, und andre Gelehrte, welche wegen dieser Unterwerfung der Bischöfe den Geschichtschreiber Luitprand einer falschen Erdichtung um so mehr beschuldigen, da Witichind ein gleichzeitiger Schriftsteller von dem ganzen Vorgange, der doch gewiß zu jenen Zeiten sehr auffallend war, nicht die mindeste Meldung gemacht hat. Selbst Aventin hat diese Wahrheit erkannt, und behauptet, daß Arnulph nur ein *Jus protectionis, clientelæ & advocatiæ* erhalten habe. *L. IV in Annal. Boi. fol.* 456. Und da ferner in ganz Baiern die karolingische Regierungsverfassung beybehalten worden, so hat Arnulph niemal die Landeshoheit im eignen Namen überkommen: oder man erweise, daß Arnulph Dominus territorialis gewesen. Was nun die Ernennung der Bischöfe anbelangt, so widerspricht selbe Kleinmeier S. 109, und Rathe S. 48. Wir sind nachgiebiger, und wollen die von dem Könige Heinrich dem Herzoge übertragene Befugniß, Bischöfe zu ernennen, nicht in Abrede ziehen. Fließt aber wohl aus diesem die Folge von einer Landeshoheit, oder daß Arnulph auch dieses Vorrecht für seine Nachfolger erlangt habe? Nicht das erste; weil sonst auch die von Königen mit dem Wahlrechte begabten Domkapitel und Stiftsherämter sich mit dem Jure regio brüsten könnten. Nicht das zweyte; denn Luitprands Zeugniß, auf welches sich der Hr. Gegner selbst S. 23 gründet, sagt ausdrücklich *L. II, C.* 7: Ut, quod *Prædecessores* non habuere *tui*, *tibi* concedatur. Mein beßter Hr. Gegner! merken Sie wohl: es heißt *Tibi*, nicht *Successoribus*. Eben diese Sprache führt Ditmarus Merseburgensis *L. I* bey Leibniz *Tom. I*, *pag.* 329: Dux Arnulphus — *Successorum suorum nulli tantum*

tum

tum reliquit honorem. Dieſem ſtimmet bey Annaliſta Saxo *ad an.* 907: Arnulphus — — qui omnes Epiſcopatus Bavariæ ſua manu diſtribuere *ſolus omnium Bavariæ Ducum* accepit poteſtatem. Und eben dieſe Bemerkung macht auch Andreas Presbyter Ratisbonnnſis in ſeiner *Chronica Bavariæ*, da er Seite 17 ſchreibt: Arnulphus electioni Henrici conſenſit, ea tamen conditione, ſi ſibi hoc (*quod deceſſores ſui non habuerant*) concederet, ſcilicet, ut totius Bavariae Pontifices ſuæ poteſtati ſubjacerent, *ut uno defuncto alterum ordinare liceret.* Aus dieſem erhellt ganz offenbar, daß a) vorhin die Herzoge in Baiern die Befugniß, Biſchöfe zu ernennen, nicht hatten. Daß b) dieſes Recht ſich nur lediglich auf die Vergebung der Bißthümer erſtreckte, keinesweges aber auf die vollkommene Unterwürfigkeit der Biſchöfe (*). Daß c) dieſes Vorrecht allein dem Arnulph von dem Könige mitgetheilt worden. Und daß d) deſſen Nachfolger ſich dieſes Rechtes niemal angemaßt haben: welches letztere um ſo mehr aus dieſem zu entnehmen iſt; weil Arnulphs Nachfolger ſich dem bekannten Streite zwiſchen dem römiſchen Stuhle, und dem Kaiſer wegen des Inveſtiturrechtes cum baculo & annulo niemals eingemiſcht haben. Ich will hier noch zur Nachleſe anempfehlen Kleinmeier S. 105 — 111 ꝛc. des Rathe Abhandlung S. 42 — 51, und deſſen Vertheidigung S. 82, 85 ꝛc. (**).

Ad

(*) Es fließt dieſes aus den Worten der oben angeführten *Chronicæ Bavariæ*, und noch deutlicher ſpricht das *Chronicon* Alberti Stadenſis p. 210: Heinricus Arnulpho conceſſit, ut Pontifices Bavariæ ſuæ poteſtati *in dignitatum conceſſionibus* ſubjacerent. Und was Heinrich dem baieriſchen Arnulph wegen der Biſchöfe Beſtättigung zuließ, war eine beſondere Gnade, und Befreyung, welche nach der Zeit wiederum aufhörte. Es ſind dieſes die Worte Gundlings in der akademiſchen Abhandlung von dem Zuſtande des deutſchen Reichs unter der Regierung Konrad des erſten, S. 124. Und dieſe ertheilte Gnade kann um ſo minder auf eine vollkommene Unterwürfigkeit der Biſchöfe einen Bezug haben; weil dem Könige Heinrich nicht unbekannt war, daß die Grafen, wie vorhin belobter Gundling S. 161 ſchreibt, welche man wegen ihrer auf ſich habenden Kriegsämter auch Herzoge hieße, nach dem Tode des Königs Ludwig gute Luſt hatten, die ihnen anvertrauten Provinzien *en ſouverain* zu beherrſchen. Aber die Biſchöfe ſtimmten nicht darein. Und ſollte Heinrich jene, welche Konrad und ihm die Oberherrſchaft über die Herzoge vor 5 Jahren erhielten, dem Herzoge unterworfen haben?

(**) Bey den nachkommenden Herzogen kommen dergleichen Vorrechte nicht mehr vor, welches hauptſächlich daher kommen mag, weil Arnulphs Deſzendenz von der Folge im Herzogthume bald nach deſſen Tod abgekommen, und alle folgende Herzoge,

Ad b) Von eben ſo geringer Erheblichkeit iſt der Einwurf, welcher wegen Beſuchung der Landtage, des Hoflagers und Erbauung der Paläſte in Regensburg gemacht wird; man darf nur die alten Landtage mit der Aehnlichkeit der dermaligen Kreistage in eine Verhältniß bringen, ſo wird die vorgeſpiegelte Landeshoheit leicht verſchwinden. Denn gleichwie die ausſchreibenden Fürſten des Kreiſes durch dieſen Vorzug andre Fürſten nicht zu Landſaſſen herabwürdigen, da ſie das Vorrecht beſitzen, den Kreistag anzuſetzen, und auf die Erſcheinung zu dringen; eben ſo wenig wird es Jemanden beyfallen, wegen der Beſuchung des Landtages oder des Hoflagers die zu einer Provinz gerechneten Fürſten unter die Vaſalen zu zählen. Haben ja doch die mit dem Jure regio nach Meynung des Hrn. Gegners begabten baieriſchen Herzoge öfters das Hoflager der fränkiſchen Könige beſucht, und hat doch Biſchof Gebhard zu Koſtanz im Jahre 1093 den Herzog Welf in Baiern, und Berthold Herzogen in Schwaben ebenfalls zu einem Landtage nach Ulm berufen! Bertholdus Conſtantienſ. in *Chron. rerum geſt. ad an.* 1093; wer wird aber hieraus eine Unterwürfigkeit erzwingen wollen? Kleinmeier S. 182 bis 194, wo er dieſen Gegenſtand weitläuftiger beleuchtet. Was die Paläſte anbetrifft, ſo ſind dieſe von den Biſchöfen zu ihrer Bequemlichkeit erbauet worden. Auch haben die Kaiſer öfters Reichs- und Gerichtstage in Regensburg gehalten, welchen die Biſchöfe beywohnten. Hatten nicht auch Paſſau und Freyſing ihre Paläſte und Höfe in Wienn, und läßt ſich wohl hieraus eine Unterwürfigkeit gegen die Herzoge Oeſterreichs folgern?

Ad c) Iſt ſchon oben ad a) hinlänglich geantwortet worden.

Ad d) Man muß hier die Sache eben aus dem Geſichtspunkte, wie vorhin die Landtäge betrachten. Die Stände der Nation waren zwar freye Herren, aber im Kriege mußten ſie mitziehen, weil der Krieg nicht vom Herzoge allein, ſondern

zoge, ja ſelbſt Otto von Wittelsbach, ein Abſtämmling Arnulphs, 1180 aus Gnade des Kaiſers, die wenigſten aber durch Erbfolge zum Beſitze des Herzogthums gekommen. Worte des Verfaſſers: **Ueber die Einſchränkung des Diözeſanrechtes**, S. 20. Jedoch was immer die Thaſſilone und Arnulphe für Gewalt geübt haben mögen, gewiß hat Otto von Wittelsbach nur die bekommen, in deren Schranken ſeine Enkel herrſchen. **Darſtellung des Fürſtenbundes**, S. 179.

dern von der Nation geführt wurde. Dieſer berief alſo die Stände zuſammen, fragte ſie um ihren Willen, und führte ſelbe gegen die Feinde an. Wer aus dieſem eine Unterwürfigkeit ſchließen will, der müßte auch behaupten, daß vorhin die Sachſen ihren älteſten Fürſten untergeben, und nicht frey geweſen, und daß dermal, wenn die ausſchreibenden Kreisfürſten die Stände zuſammen berufen, und der Feldmarſchall des Kreiſes die Kontingenttruppen gegen die Feinde anführt, ihre Mitkreisſtände ihnen unterworfen wären. Selbſt die Geſchichte Arnulphs kann uns in dieſer Sache zur Beleuchtung dienen. Arnulph hat den Vertrag mit Heinrich dem Vogler nicht in ſeinem eignen Namen, ſondern mit Willen der im Kriege verſammelten Stände abgeſchloſſen. Würde wohl der Herzog nach dem Willen ſeiner ihm gänzlich unterworfenen Stände gehandelt, oder ſelbe um ihre Einwilligung befragt haben, wenn dieſes in Regensburg verſammelte Kriegsheer aus ſeinen Zwangsunterthanen beſtanden wäre (*)?

Ad e) Wegen der Berufung zu den Konzilien haben wir ſchon in vorhergehender **vierten Abtheilung** ad lit. d) hinlängliche Auskunft ertheilt. Hier wollen wir noch anfügen, daß Arnulph das Konzilium zu Dingolfing nicht zuſammen berufen hat. Denn Hanſitz, auf welchen ſich doch unſer Gegner bezieht, behauptet das Gegentheil (**). Und Adlzreitter berichtet uns, daß Arnulph, da er unverrichteter Dinge aus Italien zurückgekommen, dieſem Konzilium nur beygewohnet habe (***). Und da der Gegenſtand des Konziliums die Zurückſtellung der von Arnulph entzogenen geiſtl. Güter war, deren Zurückſtellung der König dem Herzoge aufgetragen hat, ſo läßt ſich leicht faſſen, daß Arnulph dieſe Reſtitutionsſache nicht wird betrieben, und in dieſer Abſicht eine Synode wird veranſtaltet haben.

Ad

(*) Arnulphus de *Conſenſu ſuorum* electioni Henrici aſſenſit. Arenpeck in *Chron. Bajoariæ, L. III, C.* 19.

(**) Egregius Udelberti *Juvavienſis Archiepiſcopi zelus* in accuranda diſciplina ſacra: præterea prudentia, qua rebus Bavariæ turbatis, Eccleſiæ clavum ſuum ita flexit, ut in neutram partem offenderet, *celebravit Synodum Dingolfingæ anno* 932. In *Germ. ſacr. Tom. II, p.* 146.

(***) Cum Arnulphus ex Italia redux Dingolfingæ ad Iſaram *adfuit*. In *Annal. p.* 322.

Digitized by Google

Ad f) Auch in der Bestättigung der Schankungen und Verträge finden wir keine offenbare Spuren einer Landeshoheit. Nach Vorschrift der baierischen Gesetze *Tit. I, Cap.* 1, hat jeder freyer Mann, wenn er mit seinen Kindern Abtheilung gepflogen hat, die Befugniß gehabt, der Kirche von seinem Antheile Schankungen zu machen, und hat hierinnfalls weder der König, oder der Herzog ein Verboth einlegen können. Nur bey Hinweggebung jener Güter, welche der Adel von dem Herzoge erhalten hat, war die Einwilligung desselben vonnöthen, und haben dergleichen Konfirmazionen wegen der Grundherrschaft, oder wegen des Lehenrechtes geschehen müssen. Und da die Advokaten in den ältern Zeiten für die Wohlfart und den Nutzen der Kirchengüter die Obsorge trugen, so sind diese Verträge nur mit ihrer Einstimmung und Bestättigung gemacht worden. Die *Monumenta boica* liefern hievon mehrere Beyspiele. Gusl S. 111, n. 148 & 149, wo auch der Verfasser der Briefe eines Baiern, wegen der dem Bißthume Eichstät von dem Grafen von Hirschberg gemachten Schankung, seine Abfertigung findet. Meichelbeck *Tom. I, Hist. Frising. p.* 103 bemerket, daß diese Einwilligung nach dem Thassilo bey den Schankungsbriefen nicht mehr zu finden, wie auch dergleichen Konfirmazionen den *Traditionibus S. Emmerami* apud Pez *in Thes. Anecd. Tom. I, P. III* nicht mehr beygefügt sind.

Ad g) Wenn der Bischof Feinde in das Land ziehen würde, so war auf dieses Vergehen in dem alten Landrechte die Strafe gesetzt: Er soll verurtheilet werden. Wer aber in diesem Falle eigentlich der Richter sey, lehren uns die Kapitularia, welche die Geistlichen zu Richter der Geistlichen benennen (*). Und wenn auch ein Bischof abgesetzt worden, so ist ihm die Appellation und der Weg nach Rom noch offen gestanden (**).

Siebente

(*) Clerici, si culpam incurrerint, apud Ecclesiasticos judicentur, non apud seculares. Carolus M. *Capit. L. I, C.* 74, wie auch *Lib. VI, C.* 307, 309 &c. wo die Verurtheilung und Bestrafung der Provinzialsynode überlassen wird.

(**) Si quis Episcopus depositus agendum sibi negotium in urbe Roma proclamaverit, alter Episcopus, in cujus cathedra post appellationem ejus, qui videtur esse depositus, omnino non ordinetur, nisi causa fuerit judicio Romani Episcopi determinata. *Capit. L. VI, C.* 401, & C. 46. Die ganze Strafe wegen eines wider den Herzog erregten Aufstandes, bestund nur in einer verhältnißmäßigen Geldbuße.

Siebente Abtheilung.

In welchem Gesichtspunkte überhaupt die baierischen Regenten ihre Landbischöfe betrachteten.

Wir wollen unsern wertheſten Leſer an das Standort hinſtellen, von welchem unſer Hr. Gegner die Biſchöfe betrachtet. Er ſtellt dieſe a) als Unterthanen des Staats vor, gegen welche nach den baieriſchen Rechten die Klagen bey dem regierenden Fürſten angebracht, und alle Streitigkeiten dererſelben gleich den übrigen Unterthanen entſchieden wurden. b) Karl der große ſchrieb ihnen Verordnungen vor, die ſie halten mußten. c) Auch Kaiſer Arnulph, als Regent von Baiern, ſagte ihnen, daß ſie Staatsunterthanen wären. d) Herzog Arnulph übte, wie ſeine Vorfahrer, das Jus regium über die Biſchöfe aus. Sie mußten an ſeinem Hofe erſcheinen, Paläſte bauen, mit in Krieg ziehen. e) Sie mußten ſich als Geſandte, als Räthe, und zu Unterſuchung der wichtigſten Geſchäfte brauchen laſſen. f) Zu Land- und Hoftagen wurde ihnen angeſagt, wobey ſie als Unterthanen erſcheinen, oder ſich entſchuldigen mußten. g) Bey öffentlichen Huldigungen legten ſie den Eid der Treue ab. h) Auch hatten die Herzoge nach abgelegtem Rechte, die Biſchöfe zu ernennen, bey den Wahlen den größten Antheil, und die Biſchöfe führten dererſelben Regierungsjahre in den Urkunden an. i) Die Schankungen und Käufe mußten von den Herzogen beſtättiget werden. k) Nur in gewiſſer Beſtimmung erhielten ſie von dem Clero ſubſidia charitativa, und andere Jura epiſcopalia. Allein l) ſo wie ihr Reichthum, Macht und Anſehen zunahm, um ſo mehr hatten die Herzoge Verdrüßlichkeiten zu erfahren, welche m) Herzog Wilhelm mittelſt der Rezeſſe zu heben geſucht hat; man hat aber eingeſehen, daß die Ordinariaten weiter um ſich gegriffen, und man hat end-

---

buße. Si quis ſedltionem excitaverit contra Ducem ſuum, quod Bajuvarii carmulum dicunt, per quem in primis fuerit levatum, componat Duci ſexcentos ſolidos. Alii homines, qui eum ſecuti ſunt, unusquisque cum ducentis ſolidis componat. Minores populi, qui eum ſecuti ſunt, & liberi ſunt, cum quadraginta ſolidis componant, ut tale ſcandalum in provincia vitetur. *Lex Bajuvar. Tit. II, Cap.* 3. Das Geſetz hat alſo ein ſolches Vergehen nicht einmal für ein Majeſtätsverbrechen angeſehen.

Digitized by Google

endlich den Mittelweg eingeschlagen, und mit einzelnen Ordinatiaten nähere Rezesse gemacht, durch welche aber die Landesherrschaft niemals gewonnen hat, und das Uebel ist aus dem Grunde niemals gehoben worden.

Bemerkungen ad a) Die Bischöfe waren Unterthanen des Staates wie die Herzoge. Und wie jenes die baierischen Gesetze von den Bischöfen, so erweisen dieses eben diese Gesetze von den Herzogen (*). Man irrt, wenn man glaubt, daß die Bischöfe Unterthanen der Herzoge waren, selbst das baierische Gesetz, auf welches sich der Hr. Gegner gründet, sagt *T. XI*, §. 2, daß die Klage bey dem **Könige**, oder bey dem Herzoge, oder bey dem **Volke**, welches letztere der Gegner geflissentlich hinweggelassen hat, könne angebracht werden. Wie hätte man wohl die Klage bey dem **Könige**, oder bey dem **Volke** vorbringen können, wenn die Bischöfe den Herzogen **unterworfen** waren? Aus diesem erhellt also, daß, was die Herzoge thaten, im Namen des Königs geschah, und daß sie bloße Administratores waren. Daß die Bischöfe unter die Klasse der Unterthanen der Herzoge nicht zu zählen sind, beweiset Kleinmeier 1) aus der Wahlgeschichte der Kaiser und Könige S. 117 ꝛc. 2) Aus der allgemeinen Reichsversammlung S. 119. 3) Aus der kaiserl. Willkühr in Besetz- und Absetzung der Herzoge in Baiern, S. 119 — 134. 4) Aus der Wahlgeschichte der auf einander gefolgten Bischöfe, S. 135 — 147. 5) Aus der Bischöfe freyem Genuße der kaiserl. Bestättigung der hohen Regalrechte, S. 149 — 154. 6) Aus der Geschichte der ehemals üblichen Kirchenvögte, S. — 155 — 165. 7) Aus dem unmittelbaren Zustande der übrigen baierischen Magnaten als Marggrafen, Grafen, und der Reichsstadt Regensburg, S. 166 — 171. 8) Aus der Verfassung der Pfalzgrafschaft in Baiern, S. 171 ꝛc. 9) Aus den kaiserl. Domanien und Regalgütern in Baiern, S. 173 — 175. 10) Aus den in Baiern öfters von Kaisern gehaltenen Reichs- und Gerichtstagen. Wir wünschten sehr, daß der Gegner auf alle diese Beweise, wie auch auf die Beantwortung der Einwürfe, welche Hr. Kleinmeier von S. 178 — bis 201 unbefangen ertheilt, eine dem Publikum befriedigende Antwort liefern möchte. Die Herzoge haben sich gewiß keine größere Macht

(*) Si quis Episcopum, *quem constituit Rex*, vel populus elegit sibi Pontificem &c. *Leg. Bajuvar. Tit. VI, Cap. XI.* Si quis contra Ducem suum, *quem Rex ordinavit*, in provincia illa, aut populus sibi elegerit Ducem &c. *Tit. II, Cap. I.*

Digitized by Google

Macht beylegen können, als selbst die fränkischen Könige: daß aber die Bischöfe weder in persönlichen, und Kriminalfällen, auch so gar in Fällen der beleidigten Majestät, oder öffentlichen Friedensstörungen der Gerichtsbarkeit der Könige, oder sonst einem weltlichen Gerichtszwange nicht unterworfen waren, beweiset mit mehrern Hr. Schmidt in der Geschichte der Deutschen im 2 B. 14 Kap. S. 86. Und wenn die Herzoge andere Streitigkeiten entschieden haben, so geschah es nur vermöge des ihnen übertragenen Amtes, und sie mußten so gar, wenn sie selbst der Uebertretung des Landesgesetzes schuldig waren, eine angemessene Geldbuße entrichten (*). Wir können noch beysetzen, daß die Herzoge nicht das ausschließende Recht hatten, Urtheile zu fällen. Die Gerichtsform gleicht mehr einem demokratischen, als archontischen Urtheile; denn alle Rechtssachen wurden durch Thädigung (placita) abgehandelt, und dergleichen Thädigung waren so gar die königlichen Vasallen unterworfen. *Leg. Boi. Tit. II, C. 15, §. 1.*

Ad b) Karl der große war Kaiser, und hat als fränkischer König Baiern unter die Grafen vertheilt, und unter diesen war der Herzog der erste. Heyrembach S. 145, und da nun Karl den Bischöfen und Grafen anbefohlen hat, ihre Pflichten zur Wohlfart des Landes zu erfüllen; was folgt nun hieraus?

Ad c) Auch Kaiser Arnulph hat dem Bischofe zu Passau schreiben können: Nostro fideliter parere imperio delectet. Was folgt denn abermal aus diesem? Er war Kaiser, und ihm waren Bischöfe so wohl als die Herzoge Gehorsam schuldig. Führen doch die baierischen Gesetze eben diese Sprache von dem Herzoge? In omnibus jussionem Regis potest implere. *Tit. II, Cap. 10.* Si quis Dux tam audax aut contumax fuerit, qui decretum Regis contemserit, *donatu* dignitatis ipsius Ducati careat. *Tit. II, Cap. 9.*

(*) Qui contra hoc præceptum fecerit, sive *Dux*, sive *Judex* — quadraginta solidis sit culpabilis in publico &c. *Tit. VI, Cap. 3, §. 2.* Ja so gar, wenn die Herzoge sich eines Verbrechens schuldig machten, konnten sie abgesetzt werden. *Leg. Baj. Tit. II, C. 8.* Auch hatten die Könige das Recht, in den Provinzen der Herzoge über Leben und Tod zu richten. *Leg. Baj. Tit. II, C. 8,* wie auch dieses Schmidt in der Geschichte der Deutschen 2 B. 11 K. behauptet. Aus diesem läßt sich wahrlich kein Jus regium erproben. —

Digitized by Google

Ad d) Auf dasjenige, was der Hr. Gegner von dem Herzoge Arnulph beybringt, ist schon hinlänglich in den Bemerkungen der vorgehenden Abtheilung geantwortet worden. Nur müssen wir hier noch beyrücken, daß Herzog Arnulph auch bey dem erhaltenen Vorrechte, die Bischöfe ernennen zu können, kein Jus regium sich habe zueignen können; indem dieses einem *militi Regis* nicht zukömmt (*). Auf den Beweis, welchen der Hr. Gegner aus der Kronik des Klosters Tegernsee abgeborget hat, hat Kleinmeier, der die ganze Stelle ungestümmelt anführt, S. 112 geantwortet. Daß doch die neuen Herren Authores keine alte Bücher lesen, wenn diese auch nur 17 Jahre alt sind!

Ad e) Die Bischöfe ließen sich als Gesandte, Räthe, und bey Untersuchung der wichtigsten Geschäfte brauchen. Was folgt wohl aus diesem? Wie viele regierende Fürsten waren Generals des Königs in Preußen? Waren sie deßwegen seine Unterthanen? Und da Thassilo theils wegen der vorgegebenen Aussöhnung mit Karl dem großen, theils wegen Verbreitung des Glaubens den Arno nach Rom schickte, sollte wohl dieser die Betreibung dieses Geschäftes zur Wohlfart der Religion und der Ruhe Baierns nicht übernommen haben?

Ad f) Wegen Erscheinung bey Hof- und Landtagen ist in voriger Abtheilung ad lit. b) schon geantwortet worden. Hier wollen wir nur die Grundlage zerrütten, auf welche der Hr. Gegner seinen Satz hinaufgebauet hat. Er beruft sich auf den Oefele, und wenn man die Sache genauer betrachtet, so ist bey dem Oefele *Tom. I, p.* 791 die Rede von einer Versammlung, wo auch über geistliche Gegenstände Handlungen gepflogen, und Kanones verfaßt worden. Es lohnt sich der Mühe, die Sache umständlicher zu erzählen. Eberhard der Erzbischof zu Salzburg entschuldigt sich, daß er der Versammlung, welche zum Nutzen der geistlichen und weltlichen Personen angestellt worden, nicht beywohnen kann. Er beklagt sich, daß in einigen seiner Ortschaften gegen das gegebene Wort von dem Grafen von Wasserburg, und Herrn von Fraunhofen Unruhen erregt werden

(*) Conveniens igitur Arnoldus huic optimo suorum consilio *Henrici Regis MILES* efficitur, & ab eo, ut jam dictum est, concessis totius Bavariæ pontificibus honoratur. Luitprandus *Lib. II, C.* 7. Et Andr. Presbyter Ratisb. in Chron. Bavariæ pag. 17. Arnoldus igitur *miles* Henrici efficitur.

Digitized by Google

den (*), und daß der Herzog einen Mönch zur Seite habe, durch welchen Dinge angezettelt werden, über welche die Kirche und der Kaiser Beschwerde führen wird. Er bittet und rathet dem Herzoge, diesen Mönch von sich zu entfernen, und sich selbst von den Belästigungen und Unbilden zu hüten, mit welchen er trachtet, die Vorsteher der Kirche zu überhäufen (**). Endlich sagt der Erzbischof, daß, sobald er in Baiern zurückkömmt, er sich bemühen werde, allen Fleiß dahin zu verwenden, damit die Gesetze der verfaßten Kanonen beobachtet werden. Eben so unglücklich fällt die zweyte Probe aus. Der kranke Arnulph, Bischof zu Eichstätt, schickt statt seiner zween Chorbischöfe auf das Konzilium zu Dingolfing: ergo mußten die Bischöfe bey den Land- Hof- und Gerichtstagen erscheinen. Welch elender Schluß! Wir haben schon in voriger Abhandlung bemerkt, daß nicht Arnulph dieses Konzilium ausgeschrieben habe.

Ad g) Eben so schwach ist der Beweis, mit welchem der Hr. Gegner den Leser überzeugen will, daß die Bischöfe den Eid der Treue bey öffentlichen Huldigungen geleistet haben. Er beruft sich auf das Zeugniß Aventins *L. VI*, *C.* 5, §. 6, und *L. VII*, *C.* 4, §. 2. Am ersten Orte schreibt Aventin: Posthæc Hainricus undecimus Saxoniæ atque Boiariæ Rector, cives, proceres Sacramenta sibi dicere jubet. — Deinde more solenni Carphæmis (Scharding)

(*) Quæ de pace Straubingæ *jurejurando* sancita sint, non servari quæritur (Archiepiscopus Eberhardus) Aventin. in *Annal. Boic. L. VII*, *C.* 4, *n.* 32. Wo hat denn einmal ein Beherrscher, der alle Majestätsrechte besessen, mit seinen Unterthanen einen Frieden gemacht, und selben mit einem Eidschwure bestättiget?

(**) Dieser Mönch war Albert, dessen Charakter Aventin an oben angezeigter Stelle schildert: auch hat der Herzog diesen Mönch auf das Schreiben des Kaisers aus dem Lande verbannt. Aventin *n.* 33 führt dieses Schreiben an: Certior factus sum literis Eberhardi Archiepiscopi, atque Friderici Ducis Austriæ, Albertum quemdam Sacerdotum, authoritate Gregorii, qui dicitur Papa, in nos convitia jactare, eumque in vicis, oppidis, castellis tuis habitare, quam id impium sit, tute existimare potes. Morte moritur, qui maledicit Principi suo. *Te atque tuum avum ex infimo loco ego & avus meus ad fastigium summum eveximus*, hujusmodi crimini læsæ majestatis obnoxius, exigatur. Durch dieses Schreiben, welches selbst Aventin uns liefert, erhält das Jus regium, und die Nunziatur in München einen gewaltigen Stoß. Denn dieser Albert war ein päpstlicher Nunzius, und der Erzbischof Eberhard hat gegen selben in Regensburg ein Konzilium gehalten, und hierauf dessen Verweisung aus dem baierischen Gebiethe durch den Kaiser erwirket. *Concordata Nat. germ. integra*, *Tom. III*, *p.* 182 &c.

Digitized by Google

ding) conventus agit. Interfuere Berchtoldus Comes a Bogen, Berchtoldus Comes ab Andechs, Gebhardus Comes ab Hall. Alii *Principes & Episcopi* Boiariæ. Pax firmata, leges, prærogativæ, privilegia recognita sunt. Der Hr. Gegner wird ja die Bischöfe nicht unter die proceres stellen, da selbst Aventin selbe den Fürsten beygesellet hat. Waren wohl die Grafen von Bogen, Andechs und Hall Unterthanen der Herzoge? Diese Grafen haben ihre Güter nicht von den Herzogen, wie dieses Aventin *Lib. VII, C. 6, n. 13 — 26* mit mehrern Urkunden beweiset, sondern von den Kaisern erhalten. Weiters sagt Aventin, daß der Friede sey befestiget worden. Hat wohl Herzog Hainrich mit seinen Unterthanen (welche nach Meynung des Hrn. Gegners die Bischöfe waren) Friede gemacht? Wer diese Stelle des Aventins mit unbefangenen Augen liest, wer betrachtet, daß nur die Bürger und die proceres den Eid geleistet haben, und daß erst hernach eine feyerliche Versammlung zu Scharding ausgeschrieben worden, bey welcher sich die Fürsten und Bischöfe einfanden ꝛc., der wird in vollem Ernste über die Folge lachen, welche unser Hr. Gegner aus dieser Stelle erzwingen will. Die zweyte Stelle des Aventins enthält dieses: Otto — ut imperium suum stabiliret, *incolæ* in ejus verba jurarent, Reginoburgum consilium indicit. At Hainricus Cæsar, filius Augusti, edicto id vetat, & civibus præcepit, ne Ottonem urbe recipiant. Boiorum Dynastæ atque Pontifices — frequentes conveniunt, *bona reipublicæ* se procuraturos, pollicentur, fœdus, concordiam, fidem jurisjurandi religione, sacramento sanciunt. Aus diesem erhellt nur, daß sich die Bischöfe, um die Wohlfart Baierns zu erhalten, sich eidlich gegen Heinrich verbunden haben. Die Bischöfe mußten für die Wohlfart Baierns Sorge tragen, da auch ihre Länder und Güter in Baiern lagen, und selbe zur Nazion gehörten. Wären die Bischöfe Unterthanen der Herzoge gewesen, hätten dieselben vorhin den Eid der Treue bey öffentlicher Huldigung geleistet, warum hätten sie sich öfters versammeln, eine neue Bündniß machen, und diese durch Eidschwüre bestättigen sollen? Wie haben die Bischöfe Unterthanen der Herzoge seyn können, da die Herzoge selbst nichts anders als bloße Administratores waren (*)? Schattenius in *Annalibus Padebornensibus* bringt

(*) Lehmanns speierische *Chronica*, 4 B. 1 K. Schattenius in *Annal. Padeborn. Lib. III, p.* 246. Struvius in *Syntag. Jur. publ. Diss. XIX, §.* 8.

bringt mehrere Proben bey, daß den Bischöfen sammt den Ländereyen, die weltliche Landeshoheit ertheilt worden, und er behauptet, und macht durch eine Reihe der ältesten Urkunden erweislich, daß die geistlichen Fürsten lange vor den weltlichen Fürsten und Herzogen diese Hoheit erhalten haben. Hätte doch der Hr. Gegner auf die Inkunabula zurückgesehen!

Ad h) Die Herzoge haben bey den Bischofswahlen großen Antheil genommen. Und wo ist wohl eine Bischofswahl, bey welcher große Herren nicht großen Antheil nehmen? Haben nicht die baierischen Bischöfe auf der Kirchenversammlung zu Salzburg, Wiching den Kanzler des Kaisers, und aufgestellten Bischof zu Passau abgesetzt, weil er wider die geistlichen Rechte von weltlicher Hand das Bißthum bekommen hat? Eben so unkräftig ist der fernere Beweis wegen der angeführten Regierungsjahre der Herzoge in den freysingischen Urkunden. Sollte aus dergleichen Zeitrechnung eine Oberherrschaft hervorleuchten, so ist aus dieser die Oberherrschaft der fränkischen Könige über Baiern zu Zeiten des Herzog Thassels II. unumstößlich aus den fränkischen Urkunden erwiesen, welche die Regierungsjahre Pipins anführen, und mit ausdrücklichen Worten ihren König nennen (**).

Ad i) Ist schon in der sechsten Abtheilung ad lit. f) geantwortet worden.

Ad k) Es ist der Billigkeit allerdings angemessen, daß der Untergebene zu dem Unterhalte des Obern, und dessen Dikasterien etwas beytrage, und daß selben gewisse Jura gebühren. Daher kommen die Jura Episcopalia, die Subsidia charitativa. Daß jene schon vor langer Zeit, und schon vor 1496 in Uebung waren, lehrt uns Oefele *Tom. I*, S. 226, und 567.

Ad l) Der Hr. Gegner hat seine Feder in Galle eingetaucht, da er ohne Beweis dahinschreibt, daß die Herzoge je mehr Verdrüßlichkeiten von den Bischöfen zu erfahren hatten, je mehr selbe an Reichthum, Macht und Ansehen zunahmen.

(*) Hansitzius *Germ. sacr. Tom. I, p.* 170.

(**) Meichelbeck *Tom. I, N.* 6, 18, 13, 92. Actum in villa Affaltrapah X. Kal. Augusti, anno IIII regnante Domino Pipino inlustrissimo *Rege nostro*, & anno VIII regni Tassilonis Ducis venerabilis. Apud *cit.* Meichelb. *pag.* 53.

Digitized by Google

men. Wir haben schon oben ad lit. g) bemerket, daß die baierischen Bischöfe zur Vertheidigung des Landes und des Herzogs Otto eine Bündniß unter sich errichtet, und diese mit einem Eidschwure bestättiget haben. Hier wollen wir noch beyfügen, daß der Erzbischof zu Salzburg den Herzog Otto mit dem Könige Heinrich, der mit einer großen Kriegsmacht in Baiern eingetreten ist, wirklich ausgesöhnet hat. Wer die Geschichte der von den Hunnen in Baiern angerichteten Verwüstungen, der Einfälle der Hußiten, und des dreyßigjährigen Krieges durchliest, der wird allenthalben Beyspiele finden, welche diese Verleumdung offenbar widerlegen. Allzeit haben die Bischöfe mit ihrem Reichthume, Macht und Ansehen die Herzoge unterstützt (*). Haben sie ihre Vorrechte, die ihnen Kaiser und Reich, die Observanz, und selbst die mit den Herzogen errichteten Rezesse und Verträge ertheilt haben, standhaft vertheidigt, so ist es in Wahrheit unbillig, wenn man eine so geartete Vertheidigung unter die erregten Verdrüßlichkeiten setzet.

Ad m) Würden die mit Herzoge Wilhelm gemachten Rezesse, und die von ihm ertheilte geistliche Rathsinstruktion genau beobachtet, so würden in bälde alle Verdrüßlichkeiten verschwinden (**). Nicht die Ordinariaten, sondern der geistliche Rath greift beständig weiter umher. Der Beweis hievon liegt Jedermann vor Augen. Man darf nur die Instruktion des im Jahre 1557 angeordneten, und im Jahre 1570 wiederum restaurirten Religions- und Lehenraths, die Instruktionen von Jahren 1583, 1608, die Rathsordnungen von 1629, 1768, 1779, 1783 auch mit flüchtigem Auge durchlesen, und man wird leicht finden, wie

(*) Selbst Aventin, dessen Feder den Bischöfen, und der Geistlichkeit gar nicht günstig ist, erzählt uns im 4 Buche, 21 Kap. n. 27, daß die Bischöfe, um die Wuth der Hunnen zu besänftigen, die goldnen und silbernen heiligen Gefässe, seidene und wollene Kirchenkleider, die Schätze der Kirche ꝛc., da die Schatzkammer des Fürsten erschöpft war, für die Wohlfart des Vaterlandes bereitwillig aufgeopfert haben.

(**) Dem Herzoge Wilhelm V. gieng so gar ein Gewissensskrupel bey, ob er als ein weltlicher Regent einen geistlichen Rath zu bestellen berechtiget sey. Kreitmayr im baierischen Staatsrechte pag. 360, wo auch die Antwort, so dießfalls der Herzog von Rom erhalten hat, kann nachgelesen werden. Die geistliche Rathsinstruktion dieses gottseligen Herzogs werden wir bey einer andern Gelegenheit dem Publikum mittheilen, und selbe den neuern geistlichen Rathsordnungen entgegenstellen.

Digitized by Google

wie weit der kuhrfürstliche geistliche Rath von Zeit zur Zeit seine vermeyntlichen Gerechtsamen ausgedehnt, und umhergegriffen habe. Man wird in den ältern Rathsinstrukzionen keine Spuren von dem Jure regio entdecken. Man gründete seine Gerechtsamen auf die Privilegien, die alten Gewohnheiten, und das alte Herkommen. Aber in den neuern Rathsordnungen ist das Jus regium der Grund, auf welchem die Systeme des geistlichen Raths hinaufgebauet worden. Wer eine noch hellere und kürzere Ueberzeugung verlangt, der lese die neuen mit dem Bißthume Augsburg abgeschlossenen Konkordate. Wenn man diese selbst den neuesten geistlichen Rathsordnungen entgegenhält, so wird man gleichsam von Schritt zu Schritt finden, wie der geistliche Rath in München gewußt hat, neue Anfoderungen zu machen, und sein Ansehen und Einfluß in alle Dinge zu vergrößern. Ein Beweis, daß die Ordinariate durch dergleichen Rezesse nichts gewinnen, und daß hiedurch das Uebel niemals im Grunde gehoben werde (*).

Achte Abtheilung.

Ganz entgegengesetzt betragen sich die Bischöfe gegen die Landesherrschaft.

In dieser Abtheilung macht der Hr. Verfasser, vielleicht von dem Glanze seiner neuen Würde verblendet, acht Bischöfen die bittersten Vorwürfe. Er sagt, a) die Bischöfe behaupten, der Landesherr sey nicht befugt, geradezu an die Geistlichen Verordnungen zu erlassen, woraus die gefährlichsten Folgen für die Majestätsrechte fließen. Denn sie werden sich weigern, jene Verordnung kund zu machen, die ihrem politischen Interesse, oder ihrem Vergrößerungsplane nicht entspricht, oder doch möglichste Verzögerung hervorsuchen, in der Stille entgegenarbeiten, und alles erschweren. Die Bischöfe haben b) sich wirklich über das Indigenatsgesetz, und Placitum regium aufgehalten, auch c) dem Clero eine den lan-

(*) Der Hr. Verfasser der Bemerkungen über die Augsburger-Konkordate liefert hievon schier auf jeder Seite hinlängliche Beweise, und zeigt zugleich, daß das Ordinariat Augsburg weit bessere, und ihm mehr vortheilhafte Konkordate würde gemacht haben, wenn selbes lediglich nur die neueste geistliche Rathsordnung zur Maaßregel festgesetzt hätte.

Digitized by Google

landesfürſtlichen Verordnungen ganz entgegengeſetzte Inſtruktion ertheilt, und eine Art der Formularien zugeſandt, nach welchen ſie Zeugniſſe einrichten ſollen, um hiedurch ein vermeyntes Herkommen zu erweiſen. Bey den Ordinariaten bekümmert man ſich d) wenig um das Weſentliche, und man beeifert ſich nur, die zufälligen Rechte der geiſtlichen Gerichtsbarkeit zu erweitern. e) Ihre Schreibart gegen die landesfürſtlichen Dikaſterien iſt ſchändlich. f) Niemals beſorgen ſie das Beſte des Staats, ſondern vertheidigen nur die Jura epiſcopalia. g) Sie proteſtiren wider die landesherrliche Befugniß der weltlichen Poſſeßgebung. h) Das Privilegium der bloßen Perſonalimmunität will man auch auf die actiones reales und hypothecarias ausdehnen. i) In einigen Diſtrikten verlangten ſie privative die Verlaſſenſchaftsbehandlung, und auch die Gerichtsbarkeit, wenn ſich während dieſer Behandlung ein Rechtsſtreit ergiebt; weil die Erbſchaft perſonam defuncti repräſentire. k) Die Erbſchaften werden zum größten Schaden der Erben und Legatarien viele Jahre hinausgezogen, wenn die Urſchriften und Teſtamente den Ordinariaten zugeſandt werden. l) Das privilegium fori in criminalibus hat die ſchädlichſten Folgen. m) Bey den ſtrittigen Patronatsrechten wollen ſich die Ordinariate als Richter aufwerfen, der Gemeinde die Seelſorge entziehen, und dem landesfürſtlichen præſentato die curam animarum verweigern, woraus Gährung unter den Unterthanen entſteht. n) Vermächtniſſe, Stipendien, Benefizien und Kapitale werden außer Land von ihnen gezogen, wie auch o) die Portio ſeminariſtica, der Seminarigulden, die geſuchten fructus intermedii, die Abſent-Tafelgelder und Penſionen. Und endlich p) werden die Geiſtlichen von entlegenſten Orten zu erſcheinen gezwungen, und mehrere Tage aufgehalten. Wer aus dieſem die für den Staat nachtheiligſten Folgen, und die Gefahr, die den Majeſtätsrechten droht, nicht einſieht, der muß am hellen Tage blind ſeyn.

Bemerkungen. Wer aus allem dieſem die gehäßige und verleumderiſche Gemüthsart, und die giftige Feder des Hrn. Gegners nicht einſieht, der muß am hellen Tage blind ſeyn. Mit dieſer Antwort könnten wir unſern Gegner überhaupt abfertigen. Wir wollen aber zum Ueberfluße Schritt vor Schritt die Vorwürfe desſelben mit unſern Bemerkungen begleiten, und beweiſen, mit wie vielem Tru-

ge,

Digitized by Google

ge, Wahn, Irrthum, Vorurtheil, Unwiſſenheit und Täuſchung dieſe Abtheilung verwebt iſt. Und alſo

Ad a) Dem Militaire werden die Verordnungen durch den Hofkriegsrath zugeſchickt, warum denn nicht der Geiſtlichkeit durch ihren geiſtlichen Rath? Man antwortet, die Ordinariate weigern ſich oft, die Verordnungen kund zu machen. Wohl! Ohne hinlängliche Urſache werden ſie ſich wohl nicht weigern; und wenn ſie nachhin Vorſtellungen machen, und die Lage der Sache darſtellen, dieß wird wohl nicht verfänglich ſeyn? Wahr iſt es, daß durch dieſe manche Verfügung als z. B. die Verordnung, alle weltliche Befehle von der Kanzel zu verkünden ꝛc., rückgängig geworden. Doch unſern Herrn Gegner noch beſſer zu belehren, will man ihn auf den in beyfolgender Note angeführten Befehl anweiſen (*).

Ad b) Daß das Indigenatsgeſetz mehr ſchädlich als nützlich war, iſt aus dieſem zu entnehmen, da ſelbes heut zu Tage kaum mehr beobachtet wird. Baiern und Pfalz wird wenige öſterreichiſche Landskinder zählen, denen ſie die Verſorgung geben: aber in Oeſterreich, und den übrigen Erbländern, die im Bezuge auf Baiern, nach Büſching, wie 10 gegen 1 können gerechnet werden, haben mehrere Baiern, und beſonders Pfälzer, ihre gute Verſorgung gefunden, welcher Weg aber denenſelben durch das Indigenatsgeſetz abgeſchnitten worden. In Wienn hat man gar nicht faſſen können, wie der Hr. geheime Rath von Oſterwald auf dieſen unglücklichen Gedanken verfallen iſt: und die Repreſſalien, die die Kaiſerinn Maria Thereſia gemacht hat, da ſie durch ihr Indigenatsgeſetz alle Baiern und Pfälzer auch von Beförderung zu weltlichen Aemtern ausgeſchloſſen hat, war Baiern gewiß mehr ſchädlich, als das oſterwaldiſche Projekt nützlich (**). Wenn

(*) Es hat die Regierung in dergleichen Sachen, welche von öffentlicher Kanzel verkündet werden ſollen, mit dem Ordinariate zu korreſpondiren, damit von dieſem, wie es allzeit üblich geweſen, die Ausſchreibung an die *Decanos* verfügt werde. Geheimer Rathsbefehl de dato 21 Junii 1779.

(**) Eben erhalte ich Briefe von München, ſo mir die Nachricht überbringen, daß der Hr. Landrichter B. von G — — vermöge eines geheimen Rathsbefehls den von Bamberg nach S — präſentirten Pfarrer in den Pfarrhof nicht ſoll einziehen laſſen, und ſelben, weil er ein Bamberger iſt, für keinen Pfarrer erkennen ſoll. Der Bi-

nun dieſe ſo gut gegründete Vorſtellung einige Biſchöfe gemacht haben, haben ſie wohl hiedurch gefehlt? Was das Placitum regium anbelangt, ſo hat dieſen Einwurf der Verfaſſer der **Bemerkungen über die Augsburger-Konkordate** S. 33 — 42 hinlänglich beantwortet. Der Gegner will zwar S. 34 in der Note a) dem Hrn. Verfaſſer dieſer **Bemerkungen** einen Seitenhieb verſetzen, da er ſchreibt: „Hier hat der Verfaſſer einen Gedächtnißfehler begangen, da er *pag.* 40 und 41 ſelbſt ein Reichshofraths-Concluſum vom 7 Oktober 1773 anführt, in welchem das Placitum regium begnehmiget wird. Hier kömmt der Biſchof, und der regierende Fürſt in eine Kolliſion.„ Allein der Hr. Gegner hat die Meynung und den Gegenbeweis des Hrn. Verfaſſers der **Bemerkungen der Augsburger-Konkordate** nicht wohl begriffen. Dem Reichsfürſten wird das Placitum regium in den **Bemerkungen** auf keine Weiſe zugeſtanden, und die Kolliſion entſteht nicht zwiſchen dem Biſchofe und dem regierenden Fürſten, ſondern zwiſchen dem Kaiſer und dem Reichsfürſten. Denn die Kolliſion beſteht in dieſem: da ſo wohl der Kaiſer als der Kuhrfürſt über die päpſtlichen Bullen ſich das Placitum regium vorbehalten, und da ſich der Fall ereignen kann, daß beyde Höfe mit ihrem Placito nicht einſtimmen, ſo iſt nur die Frage, welche Verfügung bey dieſer Kolliſion nachmals der Biſchof befolgen ſoll? Und durch dieſe und mehrere andere Fragen wird bewieſen, daß das Syſtem des Placiti regii nicht Statt finden könne. Der Verfaſſer behauptet alſo keineswegs das Placitum regium. Leſen Sie doch Seite 40 und 41 noch einmal.

Ad c) Nach vielem Nachfragen bin ich endlich der Sache auf die Spur gekommen. Dieſer Vorwurf betrifft das Ordinariat R——— —. Es hatte dieſes von undenklichen Jahren die Verhandlung der geiſtlichen Verlaſſenſchaften in der obern Pfalz privative ausgeübt; Se. kuhrfürſtliche Durchleucht aber verlangten die cumulativ, weil ſie in Baiern gewöhnlich war. Das Ordinariat machte Vorſtellungen, gründete ſich auf das alte Herkommen, und ertheilte den Dechan-

Biſchof zu Bamberg hat etwa ſechs Pfarreyen in der Pfalz zu vergeben, und dafür ſind gewiß achtzig pfälziſche Landeskinder mit dem titulo menſæ, und mit Pfarreyen im Bißthume Bamberg verſorgt. Wenn nun der Fürſtbiſchof zu Bamberg Gleiches mit Gleichem erwiedert, und keinem Pfälzer den titulum menſæ, und in ſeinem Lande keine Pfarrey ertheilt, wer verliert, oder wer gewinnt wohl dabey?

Digitized by Google

chanten den Befehl, den Kumulativverhandlungen beyzuwohnen, zugleich aber die bischöflichen Gerechtsamen durch eingelegte Protestation zu verwahren. Diese Vorstellung hatte die Wirkung, daß auf neue Befehle die Geistlichkeit auch von der Kumulativ ausgeschlossen wurde, und die weltlichen Herren Beamten sich die Privativ zueigneten, welche sonst der Ordinarius hatte. Das Ordinariat wollte den Rechtsweg einschlagen, und hat also von allen Dechanten und Kämmerern Zeugnisse anverlangt, in welchen diese nach ihrem Gewissen und Wissen aussagen sollten, wie von undenklichen Jahren die geistlichen Verlassenschaften behandelt worden. Dieß ist nun der ganze Vorgang der Sache, und das Publikum kann urtheilen, ob das Ordinariat, da sie ihre Rechte nach Pflichten verfechten wollte, einen so auffallenden Schritt gewagt hat, und ob der Hr. Gegner so große Ursache hat, so großen Lärm zu blasen. Dermal ist alles, wie ich höre, beygelegt, und wird die Kumulativ beobachtet.

Ad d) Es ist sehr vermessen, wenn ein elender Skribler 8 Bischöfen ohne allen Beweis den bittersten Vorwurf macht, daß sich selbe und ihre nachgesetzten Vikariate wenig um das Wesentliche, um die Seelsorge, sondern nur um die zufälligen Rechte der geistlichen Gerichtsbarkeit, und die Erweiterung derselben bekümmern. In allen baierischen Bißthümern sind zur Bildung der geistlichen Zöglinge treffliche Seminarien errichtet. Die für die Geistlichkeit erlassenen Generalien liegen auch gedruckter vor jedermanns Augen. Die Quartalberichte werden von dem Dechant und Kämmerer abgefodert, und es wird auf die Befolgung der Generalien nachdrücksamst gedrungen. Die Verbrechen und Unfüge werden bestraft. Die jährlichen Visitationen werden theils von dem Bischofe selbst, theils von dem Visitator gehalten. Die Pastoralbriefe und Konstitutionen zeugen offenbar von dem Eifer für die Seelsorge ꝛc. Doch genug für einen öffentlichen Kalumnianten, der ohnehin niemal zu einem Widerrufe sich bekehren wird.

Ad e) Es ist keine Schande, mit Gründen und Wahrheit seine Sache zu vertheidigen. Man muß hier das Blatt umwenden, und ich kann dem Hrn. Gegner sagen, daß ich Dokumente und Reskripte gesehen und gelesen habe, wo den Dikasterien ihre anzügliche und niedrige Schreibart gegen die Ordinariate selbst von der Stelle des geheimen Raths verwiesen worden.

Ad

Ad f) Wegen Verbeſſerung der Schulen, wegen Abſtellung des Viehhütens unter dem Gottesdienſte an Sonn- und Feyertagen, wegen genauerer Beobachtung der Polizey, wegen richtiger Herſtellung der Kirchenrechnungen, wegen der Kirchengelder ꝛc. ꝛc. ſind von den Ordinariaten ſchon mehrere Vorſtellungen erlaſſen worden, und haben wohl dieſe auf das Beßte des Staats abzielende Vorſchläge allzeit Eingang gefunden?

Ad g) Was vielleicht ein Ordinariat gethan hat, kann nicht allen zur Laſt gelegt werden. Mir iſt wenigſtens der Fall, auf welchen der Hr. Gegner zielt, nicht bekannt. Vielleicht hat man durch die Poſſeßgebung eine Jurisdikzion über den Pfarrer ſich zueignen wollen, und vielleicht hat ſich das Ordinariat gegen dieſen Grund widerſetzt, und würde dieſes aus ſolcher Veranlaſſung geſchehen ſeyn, ſo müßten wir allerdings dem Ordinariate beypflichten; denn die Räthe Wilhelm V. haben ſich 1583 *ad C. 4, Art. 2 Concord. Monacenſ.* dahin geäußert: Antiquiſſima provincialis conſuetudo poſſeſſionis Clericis tribuendæ per præfectos ducales, diverſa quoque eſſe noſcitur ab ea immiſſione in poſſeſſionem, *quæ jurisdictionalis* eſt, & ſuos ſecum juris effectus trahit. Noſtra vero tributa poſſeſſio eſt quaſi quidam conſenſus præſtitus, & ex parte Ducis conceſſa adminiſtratio temporalium, *nihilque eccleſiaſtici juris admixtum habet.*

Ad h) Und dieſes nicht ohne Grund. Mehrere dererſelben liefern die Bemerkungen der Augsburger-Konkordate S. 127 ꝛc. Hätte doch der H. Gegner ſelbe widerlegt, da er doch gegen dieſe Bemerkungen einige Ausfälle macht.

Ad i) Haben ebenfalls ſchon die vorhin belobten Bemerkungen S. 180 ꝛc. hinlänglich geantwortet. Daß aber die hæreditas perſonam defuncti repräſentire, läßt ſich aus dieſem entnehmen, quia hæreditas & res mobiles, quas Clerici habent, oſſibus defuncti quaſi inhærere dicuntur, minimeque fundant forum ſæculare. Stilerus in Diſſert. *An liceat obſignare in alieno territorio, p. 51.* Und da die Obſignation, und die Behandlung der Erbſchaft jenem Richter zuſtändig iſt, dem die Perſon des Verſtorbenen unterworfen war, wie Knorr in Diſſert. *De obſignatione judiciali C. 1, § 6.* behauptet, ſo ſind die Anſprüche

ſprüche der Biſchöfe allerdings gegründet. Hiezu kömmt noch dieſes: wem die confirmatio teſtamenti zuſteht, dem gehört gewiß auch bey einem Rechtsſtreite über die Gültigkeit desſelben die Aburtheilung zu. Da dem Papſte die Konfirmation der Wahlen zukömmt, ſo ſteht ihm auch das Entſcheidungsrecht bey zwieſpaltigen Wahlen zu. Durr in Diſſert **vom Entſcheidungsrechte zwieſpaltiger Wahlen geiſtlicher Reichsfürſten.** Da alſo Niemand die Konfirmation des Teſtamentes dem Biſchofe abſpricht, ſo kann man ſelbem auch die Gerichtsbarkeit, wenn ſich wegen der Erbſchaft oder Gültigkeit des Teſtamentes ein Rechtsſtreit ergiebt, nicht abſprechen.

Ad k) Iſt ein ganz unbilliger Vorwurf. Man iſt im Stande, das Gegentheil zu beweiſen, und der geiſtliche Rath in München wird Zeugniß geben müſſen, daß einige Ordinariate ihn öfters angegangen, den Beamten die Beendigungen der Verlaſſenſchaften aufzutragen, die ſchon zu 3, 5, und mehrere Jahre angedauert haben. Die Einſendung der Urſchriften und der Teſtamente an die Ordinariate hat ſelbſt der geheime Rath in einem Befehle den 30 Märzes 1772 anbefohlen. Und mit mehrern behandeln dieſen Gegenſtand die **Bemerkungen über die Augsburger-Konkordate S. 167 ꝛc.**, wohin wir den Hrn. Gegner hiemit anweiſen.

Ad l) Und welche? Schon ſo viele Jahrhunderte ſind verfloſſen, und Niemanden hat geträumt, daß das Privilegium fori in criminalibus ſo ſchädliche Folgen mit ſich führe. Wenn dieſe Folgen ſo großen Schaden verurſachen, wie könnten denn Se. kuhrfürſtliche Durchleucht in dem im Jahre 1783. 19 Sept. an den Hofrath (welcher in cauſis criminalibus um das corpus delicti zu erheben, die Geiſtlichen zur eidlichen Gezeugungsleiſtung anzuhalten, den Vorſchlag machte) erlaſſenen Befehle ſich dieſer Worte bedienen: **Se. kuhrfürſtliche Durchleucht laſſen es demnach aus dieſen triftigſten Gründen, ungeachtet des unterm 22 Auguſt** *nup.* **erſtatteten hofräthlichen Gutachtens, hierinnfalls bey der alten geiſtlichen Verfaſſung, und** *in jure ſcripto* **fundirten Obſervanz bewenden ꝛc.** (*)

Ad

(*) Cum immunitas Clericorum *ex cauſis rationabilibus indulta*, ac *tot legibus etiam germanicis confirmata*, & ad noſtra uſque tempora propagata ſit, citra neceſſita-

tem

Ad m) Bey den ſtreitigen Patronatsrechten gehen die Ordinariate den Weg, den ihnen die geiſtlichen Rechte vorgezeichnet haben. Nach Vorſchrift dererſelben muß der Biſchof bey dergleichen ſtreitigen Fällen jenem die Befugniß, die entledigte Pfarr zu beſetzen, zuurtheilen, der im vorgehenden Falle im ruhigen Beſitzſtande das Präſentationsrecht ausgeübet hat.

Ad n & o) Bey allen dieſen Vorwürfen wird man doch den Biſchöfen den Vorwurf eines Eigennutzes nicht machen können. Die Stipendien werden vakanten Prieſtern, die portio ſeminariſtica, der Seminarigulden, und beneficia ſimplicia nach Vorſchrift des Kirchenraths zu Trient *Seſſ. XXIII. C.* 18 dem Seminario, die fructus intermedii, und auch die Tafelgelder den Räthen zu ihrem Unterhalte zugewendet. Haben doch auch die kuhrfürſtlichen Kollegiatſtifter Penſionen und Tafelgelder, welche auf den Pfarreyen haften. Sobald der Hr. Gegner als Kanonikus kapitularis bey dem Kollegiatſtifte zu unſer lieben Frau anſteht, wird er in Belang der Penſionen und Tafelgelder anders denken, und anders ſchreiben.

Ad p) Ohne hinlängliche Urſache wird gewiß kein Geiſtlicher berufen, und mehrere Tage aufgehalten. In geringen Sachen werden ſelbe von dem Dechant oder nächſten Pfarrer konſtituirt, und wenn die Approbazionszeit verſtrichen, auch von dieſem examinirt. Weit beſchwerlicher, und mehr koſtenſpliterich iſt es, daß vermöge der geiſtlichen Rathsverordnung de an. 1779, 1783 & 1784 jeder, der den titulum menſæ erhalten will, pro examine ſich in München ſtellen ſoll. Pro concurſu haben die Kapläne von den entfernſten Orten nach München reiſen müſſen: und mit welchem Erfolge? — Wie oft müſſen die armen Kapläne nach München wandern, um eine Pfarr zu erhalten, und was koſten denenſelben nicht die Sollizitanten, die ſie reichlich belohnen müſſen? Warum vergiebt man denn nicht die Pfarreyen nach der feſtgeſetzten Ordnung des Konkurſes? Wo iſt ein Ordinariat, wo in einem Jahre ſo viele Prieſter berufen werden, als in einem Monate nach München reiſen, um eine Pfarr oder Benefizium zu überkommen?

Neunte

tem *extremam* illa iis non adimenda, *nec invidenda*, ſed merito *conſervanda eſt.* Bœhmer *in J. E. L. III, T.* 49, §. 52.

Neunte Abtheilung.

Nothwendigkeit einer allgemeinen Abänderung, und dießfallsiger Vorschlag.

Der dießfallsige Vorschlag besteht kürzlich in diesem: Es muß a) der Bischof von dem selbstregierenden Fürsten geschieden, und seine Absicht bloß allein zum Wohle des Staats geleitet werden. Man muß b) Landbischöfe ernennen, die keine Eingriffe in die Majestätsrechte der Fürsten machen; der Erzbischof aber soll in München aufgestellt werden, und wegen des Zusammenflußes der Geschäfte dort seinen Sitz haben. Hiedurch wird c) das Land Vortheile erhalten, um welche man bisher andere Staaten beneidet hat. Alles dieses kann d) ohne viele Prozesse bewirkt werden, man braucht keine weitläuftige Unterhandlung; der Regent ist berechtigt, ohne weiters fortzuschreiten, und hiezu nach den Pflichten, die er gegen den Staat hat, verbunden.

Bemerkungen. Diese Abtheilung verräth die seichte Gelehrsamkeit unsers Hrn. Gegners in dem geistlichen Staatsrechte, und die geringe Belesenheit in den herausgekommenen Schriften, die diesen Gegenstand behandelt haben. Der gute Mann käut uns beständig die alten Speisen vor, und schreibt jenes in Tag hinein, was schon vor 18 Jahren der Staatsminister in seinem **aufrichtigen Bedenken**, nachhin der Patriot in seinen **gemeinnützigen Vorschlägen**, und der Verfasser der **Grundfeste zur Glückseligkeit der pfalzbaierischen Lande** geschrieben haben. Auf diese Weise lassen sich freylich leicht 10 Bögen zusammenstoppeln. Hätte der Hr. Gegner die **zerschiedenen Gedanken über das aufrichtige Bedenken des Staatsministers** in 4 Theilen in 4to 1770; die **Gründe wider die projektirte Zertrennung der alten, und Errichtung neuer Bißthümer** 1785; die Schrift: **Ueber die Einschränkung der erzbischöflichen und bischöflichen Diözesanrechte in katholischen weltlichen Landen** 1786; die **mainzischen Monatschriften Ersten Bandes neuntes Heft**, S. 861 — 954, und andere dergleichen Schriften gelesen und durchgedacht, so würde ihm sein dießfallsiger Vorschlag wenig behaget haben. Oder hätte er die Gründe der angeführten Schriften

widerlegt und zerstäubet, und mit neuen Gründen seinen Vorschlag unterstützt und befestiget; so würde ihm der Fürst, seine Gönner, die gelehrte Welt und sein Verleger vielen Dank wissen. So viel im engsten Vertrauen; damit, wenn unsern Hrn. Gegner der Authorkützel neuerdings anwandelt, er mit bessern Waffen, und mit größrer Ehre den gelehrten Kampfplatz betrete. Nun zur Hauptsache, und zwar

Ad a & b) Wenn die Bande der Deutschen schon aufgelöset, keine Reichsgerichte, und kein Reichstag zu ehren wäre, und wenn jeder mächtigere Fürst mit seinem Mitstande nach Willkühr verfahren könnte, nur alsdenn könnte man also reden, und also schreiben, und einen Erfolg hoffen. Allein so lange, schreibt der Hr. Verfasser der **Darstellung des Fürstenbundes** S. 179, **die baierische Nation bey Handfesten und Freyheiten, die Regierung in der Verbindlichkeit feyerlicher Konkordate, und Baiern in bisheriger Verhältniß zum Reich bleibt, haben die Erz- und Hochstifter, deren Sprengel in pfalzbaierische Staaten einschlagen, vor einiger Zeit keine Unruhe zu schöpfen.** Die Diözesanrechte sind die Quelle und Urkunde der Weltlichkeiten der geistlichen Fürsten, deren Eigenthum und Reichsstandschaft, wie belobter Verfasser S 167 bemerkt, von ihren Diözesanrechten ausgegangen sind, und mit ihnen endlich aufhören würden. Eine solche Tilgung des Diözesanrechtes **wäre ganz offenbar gegen die Reichsgesetze**, und wo es auf Erhaltung der vaterländischen Gesetze ankömmt, so sind alle Fürsten verbunden, und interessirt die größern, weil sie das meiste verlieren würden, die kleinern, weil sie sonst keinen Schutz hätten. Der Fürstenbund würde also die Zerdrümmerung 8 Bißthümer nicht gestatten. Sind auch die Meisten dieser Verein Protestanten, so gewähren sie doch die Rettung der angetasteten Rechte geistlicher Mitstände. **Darstellung des Fürstenbunds** S. 321. Aber die Fürstbischöfe machen Uebergriffe. — Und welche? Wenn der Hr. Gegner einige hätte angeben können, so würde er selbe gewiß aus dem Schutte hervorgesucht, und zur Schau ausgestellt haben. Auf diejenigen vermeyntlichen Angriffe, welche in vorgehenden Abtheilungen auf die Bahn gebracht worden, haben wir schon hinlänglich geantwortet. Man lasse das Publikum urtheilen, ob das vorgegebene entgegen gesetzte Betragen der Bischö-

fe

se gegen die Landesherrschaft Uebergriffe zu nennen sind. Man müßte nur die Vertheidigung der untergebenen Geistlichkeit und ihrer Freyheiten, die Vorstellungen gegen die Dominikalsteuer (*), die Bestehung auf den von Kaisern ertheilten Privilegien (**), auf der alten Observanz und den hergebrachten Gewohnheiten Uebergriffe nennen. Sind Misbräuche bey der Geistlichkeit eingeschlichen; so werden selbe nach Absichten des Landesherrn geändert und verbessert werden: aber man darf um deßwillen das Kind mit dem Bade nicht hinausschütten (***): oder man hat zu gewärtigen, daß die Reichsgerichte im Weg der Justiz die unüberlegte Anschläge der Höflinge zernichten. Die Sache ist also wegen den Landbischöfen nicht auszuführen. Der Verfasser der Einschränkung der Diözesanrechte S. 21.

Ad c). Von was für Vortheilen reden Sie wohl, beßter Hr. Gegner? Glauben Sie denn, daß der Unterhalt eines Erzbischofes, und vier Bischöfe sammt ihren Dikasterien dem Lande nicht zur großen Last fallen würde? Belieben Sie nur S. 228 der Gründe wider die projektirte Zertrennung der Bißthümer nachzuschlagen, wo sie das ganze Detail der Ausgaben übersehen können. Jedem Bischofe der Regierungsstädte müßten sie doch 5000 Gulden jährlich anweisen. Und glauben Sie wohl, daß der Bischof zu Freysing jährlich aus Baiern 5000 bezieht? Von was leben denn die dermaligen Bischöfe? — Sie leben; aber nicht von dem, was sie als Bischöfe aus Baiern erhalten, sondern von jenem, was sie von ihrem weltlichen Fürstenthume beziehen. Erstens ist oft nicht hinlänglich ihre Räthe und geistliche Dikasterien hinlänglich

(*) Die Darstellung des Fürstenbundes enthält im vierten Buche von dieser Steuer ein sehr merkwürdiges Kapitel, welches man besonders den Hrn. Regierungsräthen zu Neuburg zur Nachlese anempfehlen will. Und wenn ich mich nicht irre, so ist es das 9te Kapitel.

(**) Die Herzoge in Baiern stützen sich im Mautwesen und so andern auf die kaiserlichen Privilegien: warum soll sich denn die Geistlichkeit nicht ebenfalls auf diese berufen, und mit diesen schützen dörfen? Es würde sich gewiß der Mühe lohnen, wenn Jemand die der Geistlichkeit eines jeden Bißthumes von Kaisern, Kuhrfürsten und den Herzogen ertheilten Privilegien sammeln, und selbe zum Drucke befodern wollte. Ich wünschte aus vielen Ursachen, daß dieser Gedanke eine geschickte Feder beleben möchte.

(***) Iniquum foret desidiam Episcopi in ipsius sedis vertere præjudicium. Cum aliud sunt sedes aliud Præsidentes. Leo. *Epist.* 80.

Digitized by Google

zu besolden. Also könnten ja die Bischöfe ihre in Baiern einschlagende Kirchensprengel sehr leicht anlassen? — wohl gesagt, wenn es nicht um alte Rechte, und um Pflicht und Gewissen zu thun wäre. Reden Sie aber von moralischen Vortheilen, so muß ich Sie ersuchen, Büschings Geographie, die Reise durch den baierischen Kreis S. 123. 221. zu lesen, wo die Baiern als die eifrigsten Katholicken von ganz Europa belobt, und ihr Eifer für die Religion, und ihre Liebe zum Fürsten und Vaterlande, als Züge, die der baierischen Nation Niemand streitig macht, angepriesen werden. Wer alles dieses reif überdenkt, der wird sich sehr verwundern, wie unser Hr. Gegner ohne die geringste Ueberlegung hat dahin schreiben können: **Durch Aufstellung der Landbischöfe wird das Land Vortheile erhalten, um welche man bisher andere Staaten beneidet hat.** Nicht das Land, sondern ein und anderer Partikulier und auch unser Hr. Gegner würde vielleicht hiedurch einige Vortheile und Würde erhaschen, um welche ihn andere wieder beneiden, und von welcher ihn andere vielleicht bald herabstürzen würden.

Ad d) Sachte! noch einmal sachte, mein lieber Hr. Gegner! denn weder nach Vorschrift der geistlichen, weder nach Ausweisung der weltlichen Staatsverfassung kann alles dieses so leichter Dinge nicht geschehen. „Die bischöflichen Rechte, schreibt Ludwig Böhmer in den **Gedanken über den Embser Kongreß** S. 10, sind in den Staaten jeder Nation noch besonders durch die öffentliche kirchliche Verfassung versichert worden. Die Einrichtung der Bißthümer und Erzbißthümer war eine Staatsangelegenheit, so wie die Bestimmung der dazu gehörigen Kirchensprengel. Die Bischöfe erlangten durch die geschehene Bestellung und Benennung das öffentliche Recht und Ansehen zur Ausübung aller bischöflichen Rechte und Gerechtsamen **ausschlüßlich** innerhalb der Gränzen der angewiesenen Kirchensprengel“. Die deutschen Kirchen haben unter den fränkischen Kaisern und Königen ihre Verfassung erhalten, und diese Verfassung ist auch dermal von dem Reiche anerkannt worden. Es kann also diese ohne Prozeße nicht abgeändert werden. Doch hievon mehrers in folgenden Abtheilungen. Noch weniger können nach Vorschrift der geistlichen Rechte ohne Bewilligung des Papstes die alten Bißthümer zertrennt werden. **Gründe wi-**

der

der die projektirte Zertrennung der alten und Einrichtung neuer Bißthümer S. 1 — 30. Dieſe Einwilligung kann nicht ertheilt werden, wenn nicht eine ſehr dringende Nothwendigkeit und offenbarer Nutzen obwaltet S. 30 — 43. Hiezu wird auch erfodert die Einwilligung der Biſchöfe. S. 43 — 53. Nicht minder iſt dergleichen Zerdrümmerung ganz offenbar gegen die deutſchen Geſetze und das deutſche Staatsrecht. S. 78 — 105. Leſen Sie auch den *Proceſſum diſmembrationis quartæ Partis Diœceſeos infra Onaſum*, ſo werden Sie folgende Stellen finden. Hieronymo Grimaldi Archiepiſcopo Edeſſeno Nuntio Apoſt. ipſus Epiſcopus Antigonenſis Præpoſitus Viennenſis, qua conſtitutus a S. Cæſarea Majeſtate ad hanc cauſam Mandatarius, libellum obtulit pro diſsmembratione quartæ partis Diœceſcos Paſſav. infra Onaſum ſitæ vulgo das Viertel Unterwiennerwald ad executionem diſmembrationis. Ferner: Ad Rvdmum & Excellentiſſimum Dominum Hieronymum Grimaldi &c. obſequioſa inſtantia ſacræ Cæſareæ Majeſtatis ad præſentem cauſam conſtituti Mandatarii Joſephi Praittenbücher Epiſcopi Antigonenſis & Suffraganei Viennenſis. Pro exequenda ſententia ut intus. Wenn der Hr. Gegner alle dieſe Stellen wird geleſen haben, ſo wird er ganz leicht einſehen, daß ſein Projekt ohne viele Prozeſſe und weitläuftige Unterhandlungen, beſonders bey dem dermal exiſtirenden Fürſtenbunde, niemal wird zu Stande kommen, und daß der Regent nicht bemächtiget iſt, ohne weiters zur Zergliederung und Aufhebung der Bißthümer vorzuſchreiten.

Zehnte Abtheilung.

Dieſer Vorſchlag iſt allenthalben nicht mehr neu.

Der Hr. Gegner macht gleich im Anfange dieſer Abtheilung das offenherzige Geſtändniß, daß alles, was hier angeführt worden, nicht ſo ganz neu, daß man a) die Eingriffe der Biſchöfe jeher erkannte, und ſelbe durch Konkordaten und Rezeſſen (bey welchen aber die Landesfürſten immerzu mehr verloren) zu hemmen getrachtet habe. Daß es b) dem Unterthan ſchwer falle, mit Zeitverluſt und vielen Koſten im Ausland Recht zu ſuchen. Dieſen Beſchwerden abzuhelfen wollte man c) vor 200 Jahren in München einen Landbi-

bischof und nachmal einen Nuntium oder einen Judicem Recursuum anstellen. Nur die schwächlichen Gesundheitsumstände des Päpstes haben die Entscheidung zurück gehalten. Dermal aber ist d) die Epoche zu machen, die diesen Staasfehler verbessert. Und wenn e) der Papst in die vorgeschlagene Trennung einwilligt, was haben denn die Bischöfe dagegen einzuwenden? Salzburg foderte ja f) nur allein eine wichtige gegründete Ursache und eine dringende Nothwendigkeit, oder einen gewissen offenbaren Nutzen, und wenn g) die Sache per viam gratiæ geht, wird die neceſſitas & utilitas nicht einmal erfodert. Und wie oft sind h) Suffragan-Bißthümer zu Metropolitankirchen erhoben, oder Bißthümer von andern Metropolitankirchen hinweggezogen, oder unmittelbar dem päpstlichen Stuhle unterworfen worden?

Bemerkungen. Wahr ist es, daß der Gegner nichts neues angeführt hat, und hätte selber diese verlegenen Waaren ganz wohl in seinem Schreibpulte ohne geringsten Schade der deutschen Gelehrsamkeit aufbewahren können. Mich dauert der Mann, der in einem gewissen Fache seine gute Verdienste hat, daß er sich ohne hinlängliche Einsicht in das deutsche Staatsrecht und ohne genugsame Erfahrenheit, an dieses Stück Arbeit gemacht, und hiedurch seinen Ruhm verdunkelt hat. Wir wollen ihn also, so viel möglich, mit aller christlichen Gelassenheit behandeln, und antworten also

Ad a) Die Eingriffe der Bischöfe hat der Gegner nicht erprobt, wie wir in der vorstehenden Abtheilung erwiesen haben; und nicht die Eingriffe der Bischöfe, sondern die Beschwerde derenselben, haben die ersten Konkordaten veranlasset. Die Bischöfe, schreibt Moser in der **Einleitung in das baierische Staatsrecht** *pag.* 266, steckten sich hinter den Kardinal Moroni, so damal Nuntius in Deutschland war, welcher der Bischöfe Beschwerde an. 1576 zu München mit allem Glimpf anbrachte. Endlich wurde das Werk durch Vermittelung des Nuntii Feliciani Ninguarda dahin befödert, daß an. 1583 mit Salzburg, Freysingen, Regensburg, Passau und Chimsee zu München concordata geschlossen werden. Wäre man ab Seite des kuhrfürstl. geistl. Rathes bey der im Jahre 1573 ertheilten Rathsinstruktion stehen geblieben, so würden

den die Bischöfe nicht Anlas gefunden haben, ihre gegründeten Beschwerden vorzulegen; da aber oft der neue Präsident oder geistliche Rathsdirektor (wie in jüngern Zeiten z. B. Graf Baumgarten, Osterwald, Eisenreich) sich vorzüglich dadurch auszeichnen wollte, wenn Er eine neue Rathsinstruktion verfassen, in dieser die vorigen Rechte der bischöflichen Dikasterien beschneiden, und die Freyheiten der Geistlichkeit untergraben könnte; besonders nach dem Zeitpunkte, da man vor 23 Jahren das Jus regium der gelehrten Welt aufzudringen angefangen hat; bey so gearteten Umständen müßten freylich die Ordinariate ihre Beschwerden vortragen; und diese heißt unser gelehrte Hr. Gegner Eingriffe in die Majestätsrechte. Um aber von dieser Wahrheit unsern Gegner und das ganze Publikum zu überzeugen, so bitten wir ihn, und jeden, der lesen kann, die alten und neuen geistlichen Rathsordnungen gegen einander zu halten, und die in der neuesten Staatskunde von Deutschland im 3ten Stücke S. 13 enthaltene Gegenstände des kuhrfürstlichen geistlichen Raths aufmerksam zu durchlesen; und es wird sich lichtvoll veroffenbaren, welche neue Zusätze stuffenweis gemacht und selben einverleibet worden. Daß die Landesherren bey Errichtung der Konkordate niemal verloren haben, kann sich ebenfalls jeder überzeugen, der die neuern Konkordaten und Rezessen mit den alten zusammenhält, und gegen einander vergleicht. Die beßte Probe können auch die Bemerkungen über die neuesten Augsburger-Konkordaten an die Hand geben ꝛc.

Ad b) Ist dieser Grund: Es fällt dem Unterthan schwer mit Kosten und Zeitverlurst im Auslande Recht zu suchen, hinlänglich, daß der Papst Landbischöfe aufstellen muß; so ist er ebenfalls hinlänglich, daß der Kaiser jeden Reichsfürsten das privilegium de non evandis subditis ertheilen muß. Und dieses um so mehr, da durch die Reichsgerichte gewiß mehr Geld in das Ausland kömmt. Wenn aber auch hiedurch einiges weniges Geld nach Augsburg, Passau, Freysing und Regensburg ꝛc. gebracht wird Fließt wohl dieses Geld nicht wiederum in die baierischen Lande zurück! oder woher nehmen wohl diese Städte ihre Viktualien als aus Baiern?

Ad c) Selbst die Erzählung, daß die vor 200 Jahren gemachten Projekte wegen Aufstellung eines Landbischofes, eines Nuntii und eines Judicis Recur-

cursuum ganz schief gegangen sind, hätte den Hrn. Gegner leicht belehren können, daß dermal sein Projekt gar nicht zu Stande kommen werde. Die Ursache hievon werden wir sogleich

Ad d) anführen. Denn dermal, da der Fürstenbund errichtet worden, ist die Epoche gar nicht vorhanden, Reichsfürsten aus dem Besitze ihrer Diözesanrechte zu verdringen. „Der Fürstenbund, schreibt der Verfasser der **Darstellung des Fürstenbunds**, ist eine in Maaßregeln und Mitteln bestimmtere Erklärung der allgemeinen Reichspflichten gegen widerrechtliche gewaltthätige Ansprüche, und willkührliche aufgedrungene Zumuthungen, gegen alle eigenmächtige, dem Reichssystem entgegenlaufende Unternehmen, die Reichsverfassung zu erhalten, und ihre Glieder bey **Rechten**, Länder und **Besitzungen** zu schützen". S. 294. Dieser Bund gewährt die **Rettung der angetasteten Rechte geistlicher Mitstände**. Seite 321. Würden die Kirchensprengeln der baierischen Bischöfe zerdrümmert, so hätten Mainz, Speier, Wirzburg, Worms eben dieses Schicksaal in der untern Pfalz zu befürchten, und Kuhrmainz, einer der ersten Fürsten dieses Bundes, muß und wird dieses bevorstehende Geschicke abwenden, und dieses Projekt vereiteln. Selbst die Herren Protestanten würden hierüber äußerst aufmerksam werden, und wegen der widrigen Folgen, dergleichen Aufstellung der Landbischöfe nicht gestatten. Die Pfalz ist ein protestantisches Land, und als ein solches dem Kuhrfürsten **Karl Ludwig** durch den westphälischen Frieden nach dem Besitzstand von 1618 restituirt worden. In protestantischen Landen aber soll die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe und ihrer Diözesanrechte suspendirt seyn: wie kann dem zuwider, so gar ein eigner Landbischof in einem protestantischen Lande angestellt werden, ohne den Friedensschluß zu verletzen, und damit das ganze Reich und die hohen garandirenden Mächte zu beleidigen, und gegen sich aufzurufen? Wenn der Hr. Gegner dieses liest und überdenkt, so bin ich überzeugt, daß seine schöne Ideen von der dermaligen Epoche, diesen vermeyntlichen Staatsfehler zu verbessern, und Landbischöfe in Pfalzbaiern anzustellen, sehr bald verschwinden werden.

Ad e). Sehr vieles haben die Bischöfe entgegen zu setzen. Denn sollte der Papst durch seine bloße Einwilligung befugt seyn Bißthümer im Deutschlande zer-

zerſplitern zu können, ſo würde die deutſche Hierarchie bey ihren Suffraganeaten, und die Diözeſen bey ihren Rechten und Freyheiten nicht mehr ſicher ſeyn. Sind aber dieſe nicht ihr Stand und Weſen? Sind ſie ihnen nicht durch die concordata Germaniæ, durch den weſtphäliſchen Frieden, und durch die kaiſerl. Wahlkapitulation gewährleiſtet! Hiewider kann der Papſt keine Verfügung machen, keine Einwilligung geben. Rom darf in Reichsgeſchäften nicht einreden. *Inſtr. Pac. Art. XVII.* Als Klemens XII im Jahre 1736 dem Kuhrfürſten von der Pfalz Karl Philipp eine Bulle gab zur Dezimazion der Geiſtlichkeit, auch der Auswärtigen, die im Lande begütert iſt: müßte ſie Kraft Urtheils vom Reichshofrathe, als verfaſſungswidrig annullirt, und verſprochen werden, keine mehr zu geben, ohne Vorwiſſen des Kaiſers und der Biſchöfe des Diſtrikts. Darſtellung des Fürſtenbundes S. 179. Wie vielmehr würde eine Bulle annullirt werden, welche dem Biſchofe ohne ſeine Einwilligung den größten Theil ſeines Kirchenſprengels benimmt?

Ad f) Salzburg foderte alles, da es dieſes foderte, und foderte es nach Vorſchrift der geiſtlichen Rechte, welche ohne dringende Nothwendigkeit und offenbaren Nutzen die Zertrennung der Bißthümer niemal geſtatten. In wem aber dieſe dringende Nothwendigkeit und der offenbare Nutzen beſtehet, wird den Hrn. Gegner der Verfaſſer der Gründe gegen die projektirte Zertrennung *pag.* 37 ꝛc. mit mehrern belehren.

Ad g) Was der Kardinal de Luca *Lib.* 16 *ſupplement. P.* 4. *Diſc.* 53, *n.* 4, 5 & 6 *de Decimis*, und für Italien ſchreibt, dieſes dehnet unſer Hr. Gegner auf die Zerdrümmerung der Bißthümer, und auf Deutſchland hinüber. Da von mehrern allgemeinen Synoden die dringende Nothwendigkeit und der offenbare Nutzen als eine Bedingniß ſine qua non feſtgeſetzt worden; ſo kann die päpſtliche Einwilligung dieſe zwo Bedingniſſe keineswegs umgehen. Dieſes erhärtet auch die bekannte Regel der römiſchen Kanzley: *Nulli Jus ſibi quæſitum quommodolibet tollatur*, und in dieſen Fällen kann der via gratiæ nicht ſtatt haben. Mehrere Beyſpiele dieſes Grundſatzes liefert uns Philippi Hedderichii *Diſſertatio canonica ad Regulam Cancellariæ, de non tollendo Jus*

Digitized by Google

quæsitum in Germania. Es hat sich auch die deutsche Nation gegen dergleichen päpstliche Gnaden feyerlichst verwahrt, da sie in dem basilienſischen Synode *Seſs. XXIII.* festgesetzet hat: Literæ papales nemini præjudicent, nisi subsistentibus & legaliter probatis motivis, per quæ jus proprium aufferatur, welcher Schluß auch den Concordatis Principum eingetragen worden. Der Hr. Gegner irret also sehr, da er *pag.* 45 schreibt: **Hiebey muß aber bemerkt werden, daß ein förmlicher *Proceſſus* nicht nöthig sey, wenn die päpstliche Einwilligung *per viam gratiæ* gesucht wird** (*).

Ad h) der Hr. Gegner hätte wohl die Mühe und die Druckkosten ersparen können, da er uns durch dritthalb Bögen zusammengesuchte Beyspiele liefert, und dadurch beweisen will, daß Bißthümer von den Metropolitanen getrennt und zu Metropolitankirchen erhoben worden ꝛc. Und daß man dabey auf keinen gemachten Widerspruch gemerkt habe. Denn was er von den Bißthümern in Frankreich, Italien, Dänemark anführt; passet gar nicht auf Deutschland, und was er von Veränderungen der Bißthümer Deutschlandes erzählt, passet nicht auf unser aufgeklärtes Zeitalter, wo die Falschheit der isidorianischen Dekretalen allgemein anerkannt worden ist, und harmonirt gar nicht mit der dermaligen Reichsverfassung, nach dessen Vorschrift der Bischöfe vor dem kaiserlichen Throne auch mit den Diözesanrechten belehnt werden. Nähere Auskunft wegen Errichtung der Bißthümer und besonders wegen der Beystimmung des Bischofes, dessen Bißthum der Zergliederung soll unterworfen werden, ertheilt der Hr. Verfasser der **Gründe gegen die projektirte Zertrennung der Bißthümer** S. 1 — 29, und S. 43 — 53, wo er diese Gegenstände historisch behandelt (**).

(*) Nach den von den vier Herren Erzbischöfen in den **Embserpunktazionen** festgesetzten Grundsätzen, können die Vorzüge und Reservazionen, die mit dem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden waren, sondern nur aus den isidorianischen Dekretalen herstammen, von dem Papste nicht in Ausübung gebracht werden. Daß aber in den ersten Jahrhunderten der Papst die Befugniß nicht gehabt habe, Bißthümer zu zertrennen, und daß selber erst nach den falschen Dekretalen sich das Recht Metropoliten aufzustellen angemaßt habe, beweiset Febronius *De ſtatu Eccleſiæ* C. 4. § 10, und Schmidt in der **Geschichte der Deutschen im 2 Buch, 10 Kap. S. 236.**

(**) Seite 48 kann der Hr. Gegner lesen, daß Bamberg mit Einwilligung des Bischofes zu Wirzburg, der sich zwar vorhin in der Synode zu Frankfurt heftig widersetzte, doch endlich nachgab, zu einem Bißthume erhoben worden. ꝛc.

Eilfte Abtheilung.

Die Einwendungen lassen sich leicht widerlegen.

Der Hr. Gegner sieht nach seiner Scharfsinnigkeit zum voraus, daß sich die Fürstbischöfe hauptsächlich auf die Konkordaten berufen und hierinn ein erlangtes Recht aufsuchen werden. Er bemerket aber weislich, daß a) dergleichen Konkordaten und Rezesse, da sie bloß die innerliche Einrichtung und kirchliche Verfassung in dem Staate zum Gegenstande haben, vielmehr privilegia als pacta publica seyn. Es verstehen sich auch b) alle diese Rezesse nur dahin: so lange das Wohl des Staats keine andre allgemeine Abänderung erfodert, und so lange die in dem Rezeß begriffenen Fürstbischöfe noch zugleich Bischöfe des Landes verbleiben werden. Der Rezeß vom Jahre 1583 enthält c) die Bedingniß, unter welcher der Landesfürst daran will gebunden seyn; daß er nämlich in Fällen, die nicht besonders ausgedrückt waren, sein Recht sich vorbehält, und nur so lange werde er in ausgedrückten Fällen zuhalten, als die Bischöfe die Gegenstände so behandeln würden, wie es ausdrücklich bestimmt worden, und wie es die Religion und geistliche Disziplin erfodert. Würden sie aber d) nachläßiger handeln, oder die übereingekommenen Punkte nicht halten, so würde der Landesfürst nach der Bedürfniß des Staats die wirksamsten Mittel ergreifen und Vorkehrungen trefen. Nun aber sind diese Fälle unzählich vorhanden. Auch können sich e) die Bischöfe nicht auf den westphälischen Frieden stützen, denn Max *I.* hat mit den Bischöfen nicht Krieg geführt. Wer also um nichts gestritten hat, hat sich um nichts zu vergleichen. Denn das bischöfliche Kirchenrecht gegen römische katholische Landesregenten war f) nicht der Gegenstand des westphälischen Friedens, wohl hingegen sind in diesem die landesherrlichen Gerechtsame in kirchlich- und politischen Sachen bestättigt worden. *J. P. O. Art. VIII.* § 1. Den Landesregenten kömmt also g) das Recht zu, Landesbischöfe aufzustellen, in Ecclesiasticis Verordnungen zu machen, und die Gränzen der Kirchensprengel zu bestimmen. *J. P. O. Art. V.* §. 39. Man kann also h) mit Erwirkung eines Mand. S. C. vom Reichshofrath, mit einem Recursu ad Comitia, oder mit einer supplicatione ad Imperatorem,

um ſo minder drohen, als i) die Wahlkapitulation den Kuhrfürſten und Ständen ihre Jura territorialia zugeſichert hat, und k) der Kaiſer ſelbſt mit eignem Beyſpiele vorgeht, und ſeine Unterthanen von dem ſalzburgiſchen, paſſauiſchen, regensburgiſchen, venetianiſchen Gebiete erledigt hat, und l) Allerhöchſtdieſelben in ihrem Schreiben den wohlthätigen Wunſch äußerten, daß auch die übrigen Reichsſtände ſeinen Beyſpielen folgen möchten. Sollte alſo m) dem Kuhrfürſt zu Pfalzbaiern, deſſen jus regium weit älter als des Erzherzoges von Oeſterreich, eben dieſes Recht nicht zuſtehen? Sollte er jene Rechte nicht ausüben dörfen, die jedem Staate zu Vervollkommnung ſeiner Verfaſſung frey ſtehen?

Bemerkungen. Ad a) Viele Worte — und wenige Beweiſe, wenig Kraftſpeiſen, und ſo mancherley Brühen. Schon vor 22 Jahren hat Lochſtein dieſe Speiſe ſeinen Leſern aufgetiſcht. Allein der Fragenſteller hat in ſeinen verſchiedenen Fragen *pag.* 67, §. 8 das Eckelhafte und Vergiftete derenſelben aufgedeckt. Wir wollen hierüber noch nachfolgende Bemerkungen anfügen. Wenn die Meynung gangbar wird, daß die mit den Biſchöfen abgeſchloſſenen Konkordaten vielmehr privilegia als pacta publica ſind; weil ſie die innerliche Einrichtung und kirchliche Verfaſſung in dem Staate zum Gegenſtande haben, ſo läßt ſich eben dieſes von den Verträgen mit den Landſtänden behaupten, und man könnte ſagen, daß auch derenſelben Verträge vielmehr privilegia als pacta publica ſind; weil ſie die innerliche Einrichtung und weltliche oder politiſche Verfaſſung in dem Staate zum Gegenſtande haben. Wenn der Landesfürſt öffentlich ſein Wort gegeben hat, ſchreibt B. Kreitmayr in ſeinem baieriſchen Staatsrechte *pag.* 425. und B. Schmid *ad Stat. Bavar. T.* 19. *art. n.* 7, ſo muß ſelber ſo gar allen Schein von einer Abweichung zu vermeiden ſuchen, *idque ex prudentiſſima ratione politica;* weil nämlich der Kredit und das höchſte Anſehen des geheiligten landesfürſtlichen Worts davon abhängt. So ſprechen und ſchreiben redliche Baiern, zween Männer, die gewiß mehr Einſicht in das Staatsrecht haben, als unſer kurzſichtige Hr. Gegner mit aller ſeiner eingeſchränkten Denkungsart. Ein wahrer Publiziſt, ſchreibt Hr. Mohl in der Vorrede der Bemerkungen über die neueſte Geſchichte der deutſch-katholiſchen

schen Kirche, kann nur einen Plan machen, wie man die einem Staate unangenehme Verhältnisse, die er zum Vortheile eines andern anerkennen muß, kleinst möglich machen könne, ohne doch den offenbaren Buchstaben und Sinn des dieses Verhältniß bestimmenden Vertrages oder Gesetzes zu verdrehen oder zu ändern. Weiters kann ein Publizist nicht gehen. Diese Sätze vertheidigt dieser gelehrte Schriftsteller weitläuftiger S. 147, 148 denn die Verträge, sagt der Hr. Verfasser der Darstellung des Fürstenbandes S. 39, soll keiner unter irgend einem Vorwand eigenmächtig verändern, wen diese Bande nicht fesselten, der hätte, wie die alten sagen, keinen Gott. Die kleinste Uebertretung der Vorträge von einem Fürsten wird allgemeine Sache: was kann vor ihm beruhigen, als das Wort seiner Vorweser. Der Kodex dieser Maximen ist in allen Historien, er ist in dem Bidersinn aller verständigen Männer: die öffentliche Stimme spricht ihn aus; seine göttliche Wahrheit überwindet Sachwalterkünste; die Edelsten unter den Gewaltigen geben ihm die Sankzion (*).

Ad b) Das Wohl des Staats ist sehr periodisch und relativ, schreibt Mohl *pag.* 168, und es läßt sich bey der Anwendung in einem einzeln Fall keineswegs immer bloß nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts abmessen, und es kann also ein Regent nicht immer handeln, wie es die natürlichste Politik fodern würde, wenn keine besondere Umstände da wären; und daß es aber alsdann dem Nachfolger auch nicht zukömmt, an dem Geschehenen oder Versprochenen zu ändern, was ihm beliebt, ist eine durch die Erfahrung erprobete Wahrheit, indem das Wohl des Staats gerade in der festen Haltung der Gesetze und Verträge besteht. Man verliert offenbar auf der andern Seite zu viel, wenn man, um in einzelen Fällen Nutzen zu ziehen, Sätze aufstellt,

(*) Als im 14 Seculo die Herzoge in Baiern Heinrich und Otto und der Pfalzgraf bey Rhein, Heinrich ihr Vätter in etlicher baierischen Bischöfe Ländern der geistlichen Freyheit in gewissen Stücken zu nahe getreten, wurden dieselben von dem Erzbischofe Friderich zu Salzburg und dessen Suffraganeis in Bann gethan, und durch ganz Baiern der Gottesdienst suspendirt, bis gedachte Fürsten durch einen solennen Brief und Eyd versprochen haben, dergleichen nicht mehr vorzunehmen; welches alles Papst Johannes XXII confirmirt hat. Mosers Einleitung in das baierische Staatsrecht S. 267. Sollen denn alle beschwornen, konfirmirten urkundlichen Rechte alsobald aufhören, wenn dem Gewaltigern der beyden, oder einem geringen Schriftsteller ein anders System einleuchtet?

Digitized by Google

ſtellt, die in der Folge höchſtſchädlich werden müſſen". Schon mehrmal haben uns die Herren Proteſtanten den ungegründeten Vorwurf gemacht, daß die Katholicken lehren: quod hæreticis non ſit ſervanda fides. Und unſer Hr. Gegner ſcheint ihre Meynung trefflich zu unterſtützen, da er die Verträge nur ſo lange für gültig anſieht, ſo lange das **Wohl des Staats** keine allgemeine Aenderung erfodert (*). Könnte nicht auch das Wohl des Staates eine Aufhebung der Concordatorum Germaniæ oder eine Abänderung des weſtphäliſchen Friedens erfodern? und könnte man nicht die proteſtantiſchen Fürſten, aus den erhaltenen Bißthümern vertreiben, und mit unſerm grundgelehrten Hrn. Gegner nachmals behauvten: der weſtphäliſche Friede verſtehe ſich nur dahin, ſo lange die in dieſem Frieden begriffenen proteſtantiſchen Fürſten, noch zugleich Fürſten oder Herren der an ſich gebrachten Bißthümer verbleiben werden? Solche abgeſchmackte Sätze, die unſer Hr. Gegner hier auskrammt, gehören unter die Vortheile, welche unſer Jahrhundert ſeiner freyen Philoſophie ſchuldig iſt. Wenn der Satz richtig iſt: Man darf nur Verträge halten, ſo lange das Wohl des Staats keine allgemeine Abänderung erheiſchet; wie können die Landſtände und das Volk bey ihren Fürſten ſicher ſeyn? könnte es nicht dem Fürſten einfallen, das **Wohl des Staats** verlange eine allgemeine Abänderung? Heißt das nicht eben ſo viel als: Verträge ſeyen um Einfältige einzuſchläfern, bis der Mächtige ſeine Kräfte hergeſtellt hat? oder könnte nicht auch das Wohl eines Privatmanns erfodern, daß er von dem gemachten Vertrage abweiche? und kann er dieſes? — doch genug hievon. Inneres Gefühl muß unſern Gegner ſchamroth machen, und ihm die Schwäche ſeiner Sätze vorhalten (**).

Ad

(*) Das **Wohl des Staats** beſteht in guter Polizey, in guter Landeskultur, und im blühenden Kommerz. Die Landesgebrechen ſind in dem Jahrbuch der **Menſchengeſchichte in Baiern** mit einer edlen patriotiſchen Freymüthigkeit aufgedeckt, und man findet Fakta ganz detaillirt darinn beſchrieben. Der Verfaſſer zeigt, daß ſein Vaterland in allem, was Induſtrie, Staatswirthſchaft, und Grundmacht eines Staats angeht, ſeit einem Jahrhundert, da andre deutſche Staaten geſtiegen ſind, ſichtbar zurückgekommen wäre. Verbeſſere man dieſe Fehler, welche der gelehrte Hr. Weſtenrieder in ſeinem Jahrbuch angegeben hat, und ſchweige der Hr. Gegner mit dem elenden Vorwurf: **Das Wohl des Staats erfodere Landbiſchöfe**; da doch dieſe dem Lande jährlich mit ihren Konſiſtorien über 80000 Gulden koſten würden.

(**) Der vorhin belobte Mohl beweiſet ſehr deutlich S. 152 ꝛc. die Schwäche des

Ad c & d) Sagen Sie uns doch Fälle, wo die Bischöfe ausdrücklich gegen die im Jahre 1583 errichteten Konkordaten gehandelt haben. Hier wäre die schicklichste Gelegenheit gewesen, dergleichen Fälle anzuführen; und Sie würden es nicht unterlassen haben, dergleichen Vorwürfe, wenn Sie einige hätten aufbringen können, hier an den Mann zu bringen. Wohl aber kann man mehrere Fälle zeigen, wo der geistliche Rath in München ganz offenbar gegen die gemachten Konkordaten vorgeschritten ist. Die **Bemerkungen über die Augsburgische Konkordaten** liefern sehr viele Beyspiele dieser Wahrheit, und würde auch erstens geschehen seyn, so kann man deßwegen den Bischöfen die Rechte nicht entziehen, die ihnen in Verträgen zugestanden worden, sondern gegen solche kann man, wenn ich so sagen darf, Gewalt brauchen. Hier kann jeder Landesherr eintreten, und dem Bischofe, vermöge seiner Oberaufsicht über die Verträge, die unerlaubten Eingriffe verbieten. Mohl Seite 170. Wenn man unter verschiedenen Regenten und Nationen, schreibt eben belobter Mohl S. 172, immer auf diese Art abrechnen wollte, wenn deßwegen schon ein Völkervertrag ganz ungültig werden müßte, weil ein Theil der Paziszenten den Vertrag in einigen Punkten übertrieben, und dabey weiter nichts gethan hat, als was jeder Privatmann thut, wenn es gleich weder ihm, noch dem Regenten erlaubt ist, daß er sich nämlich zu vergrößern suchte, so würden wir keinen einigen Völkervertrag haben, ja man würde dann an der Möglichkeit eines europäischen prak-

---

des von unserm Hr. Gegner aufgestellten Satzes. Wahr ist es, daß Reichsstände und geistliche Fürsten gegen Fremde und Reformirte besser stehen, als gegen katholische Mitstände. In reformirten Schweizerkantons übt bis auf diesen Tag der Bischof zu Kostanz den Kirchensatz, wie vor der Glaubensabänderung, und sie haben St. Blasien und andern fremden Klöstern die Einkünfte nie zurückbehalten. **Darstellung des Fürstenbundes S. 144.** Wohl gesagt! Sollte man denn nur in Baiern wegen des **Wohls des Staates** sich mit keinem Vertrage und dem Besitzstande schützen können? Diesen beyden Gelehrten pflichtet auch bey Hr. Anton Frank Regierungsrath und ordentlicher Lehrer der Reichsgeschichte zu Mainz, da er in seiner **Grundbetrachtung über Staat und Kirche in Anwendung auf Deutschland** ꝛc. behauptet, daß selbst die lebhafteste **Ueberzeugung für das bessere Wohl des anvertrauten Volkes die regierende Gewalt nicht berechtigen könne, von den Grundverträgen einseitig abzuweichen.** Auch biedere Baiern werden diesen Satz behaupten, wenn auch ein absichtsvoller Schriftsteller das Gegentheil zur Schande der Nation vertheidigen will —

praktiſchen Völkerrechts mit allem Rechte zweifeln zu können berechtiget ſeyn. Zudem ſpricht der Herzog Wilhelm nicht von Aufhebung der Konkordaten, ſondern nur von Ergreifung wirkſamer Mittel gegen jene, welche die Konkordaten übertreten werden (*). Und wie hätte denn neuerdings Pfalzbaiern mit Augsburg Konkordaten machen können, wenn das Wohl ihrer Staaten, wie der Hr. Gegner vorhin ſagte, die gänzliche Aufhebung derenſelben erfoderte? oder wenn ſelbe vorhin einzählichmal von dem Ordinariate Augsburg übertreten worden? Würde man wohl dem Projektanten dieſer neuen Konkordate einen koſtbaren Ring wit dem Portrait Sr. churfürſtl. Durchleucht zum Präſente gemacht haben, wenn nach dem Vorgeben des Hrn. Gegners unzählige Fälle vorhanden ſind, in welchen einige der übereingekommenen Punkte der ältern Konkordate von dem Ordinariate nicht gehalten worden?

Ad e) Hier und in den folgenden zweenen Punkten zwingt uns der Hr. Gegeinen Wiederruf ab. Wir haben ihm öfters den Vorwurf gemacht, daß Er nichts als aufgewärmten Kohl ſeinem Leſer vorſetze, aber jetzt tritt er mit ganz neuen Beweiſen auf, und erprobet, daß die Biſchöfe aus dem weſtphäliſchen Frieden kein unabänderliches Jus diœceſanum herauspreſſen können. Alle andere Lehrer des geiſtlichen Staatsrechtes ſind zwar andrer Meynung. Allein unſer Hr. Gegner muß ſichs in Kopf geſetzt haben, aus den Lenden ſeines Genies

(*) Die Proteſtation, welche Hr. Gegner S. 49 in extenſo anführt, iſt nur den Konkordaten vom Jahre 1583 angefügt: in den neuſten und älteſten Augsburger-Konkordaten, wie auch in andern, kömmt dieſe nicht vor. Der Schluß der älteſten Konkordate von Augsburg iſt dieſer: Und als haben wir dieß alles zur Erhalt- und Pflanzung guter Freundſchaft und Nachbarſchaft (man muß alſo den Biſchof von Augsburg für keinen Unterthan des Staats gehalten haben) nach darüber abgelegter umſtändlicher Relation ratificirt, und für uns und unſere Erben und Nachkommen darein verwilliget, thun auch das in Kraft dieſes Libells ſolcher Geſtalten, und alſo, daß dem allem, wie oben ſteht, durch unſer beyderſeitige reſpective geiſtliche und weltliche Beamte zu ewigen Zeiten (alſo nicht bis das Wohl des Staats eine allgemeine Abänderung erfodert) nachgegangen, und ſolcher Vergleich in allen ſeinen Punkten und Artikeln wirklich vollzogen, auch dem genau nachgelebt werden ſolle. Ohne geferde. Alſo auch ohne ſolche Verdolmetſchung des Hr. Gegners, welcher aus einem Vergleich ein Privilegium macht, und der nur ſo lange dauern mag, als es das Wohl des Staats erfodert.

Digitized by Google

hies ein ganz neues Syſtem hervorſpringen zu laſſen. Der erſte Grund, auf welchen er ſein Syſtem aufſtellt, iſt dieſer: Max der erſte hat mit den Biſchöfen nicht Krieg geführt. Wer um nichts geſtritten, kann ſich um nichts vergleichen. Trefflich geſagt! hat dann mit den Domkapiteln, mit der Reichsritterſchaft Max Krieg geführt? und dennoch werden dererſelben Gerechtſame im weſtphäliſchen Frieden feſtgeſetzt? Haben dann die Biſchöfe nicht mit ihrer Kriegsmacht mit Geld, Gut und Blut ihrer Unterthanen die kaiſerliche Waffen unterſtützt? ꝛc. ꝛc. Die Diözeſanrechte, ſchreibt Hr. Dohm über den deutſchen Fürſtenbund S. 20, der deutſchen Erz- und Biſchöfe, ſind ein ſo weſentlicher durch den weſtphäliſchen Frieden beſtättigter Theil der Rechte Unſerer geiſtlichen Fürſten, daß ihre auch dabey nicht unmittelbar intereſſirten weltlichen Mitſtände, deren verſuchte Beſchränkung nicht gleichgültig anſehen können.

Ad f) Bey dieſem Punkte ſoll der Verfaſſer der Schrift: Ueber die Einſchränkung der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Diözeſanrechte in katholiſchen weltlichen Ländern ſtatt unſer das Wort führen. S. 12 und 13 ſpricht er alſo: „Die biſchöflichen Diözeſanrechte in den Landen der katholiſchen Kuhrfürſten, Fürſten und Stände ſind durch die zu Gunſte der A. C. Verwandten Art. V. §. 48. gemachten Aufnahme beſtärkt worden. Und die Staatslehrer erklären ausdrücklich, daß dieſe Beſchränkung ihre Abſicht nur auf die Evangeliſchen, mithin nicht auf die katholiſchen Lande habe, laſſen folglich in Anſehung der Letztern es bey der Regel bewenden. Gottfr. Dan. Hoffmann, *Comment. ad verba Art. V.* §. 48. Hieraus ergiebt ſich nun von ſelbſt, daß die aufgeſtellte Frage: Ob eine Veränderung der biſchöflichen Diözeſanrechte in katholiſchen Landen mit der deutſchen Staatsverfaſſung, mit den Reichsgrundgeſetzen übereinkomme? Mit Nein zu beantworten ſey. Denn es iſt dieſes Recht, vom Anfange der Exiſtenz der Bißthümer in das deutſche Syſtem mit eingeflochten worden, wie dieſes §. 5 und 6 erwieſen worden, und es iſt durch die beiden Reichsgrundgeſetze, der Religions- und weſtphäliſchen Frieden keine Aenderung getroffen, vielmehr durch die, in Anſehung der Evangeliſchen, gemachte Ausnahme, die Regel in Anſehung der katholiſchen Lande nur deſto mehr beſtärkt und beſtättigt worden“. Dieſem pflichtet auch bey Hr. Mohl in der ſchon be-

lobten Schrift S. 161, wo er sagt: „ Die Reformation hat in der Verfassung der ganzen katholischen Kirche vom Erzbischofe bis auf die niedrigsten Diener nicht das geringste geändert. Sie blieb wie vorher. Für diejenige Glieder, die beyl der katholischen Kirche geblieben, ist sie im Ganzen gleichgültig gewesen. Sie behielten ja ihre Rechte und Verbindlichkeit. Es kann also auch die große Aenderung, die unser staatsrechtliches System im Ganzen dadurch erlitt, hier keinen Einfluß haben “. Wie kann denn also der Hr. Gegner schreiben, daß durch den westphälischen Frieden die landesherrlichen Rechte in kirchlichen und geistlichen Sachen bestättigt worden? Hätte er alles dieses, besonders das 7te Kapitel des vierten Buchs von den Diözesanrechten in der Darstellung des Fürstenbundes, und Gundlings Discours über den westphälischen Frieden, besonders über den angeführten Artikel S. 254 aufmerksam durchlesen; so würde er richtigere Begriffe von diesen Rechten, und besonders von dem westphälischen Frieden erhalten haben. In den Gesetzen des Reichs schreibt belobter Verfasser S. 170, ist nach dem westphälischen Frieden *Art.* 8 der geistliche wie der weltliche Stand bey allen Landen, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Zinsen, Zehenden, Herkommen, Freyheit und Privilegien sicher *).

Ad g) Hier geht der Hr. Gegner noch um einen Schritt weiter, und will so gar aus dem den Ständen durch den westphälischen Frieden eingeräumten Jure reformandi die unstreitige Befügniß für den Landesregenten erzwingen, eigne Landesbischöfe aufzustellen, die Gränzen der Kirchensprengel zu bestimmen, und in Ecclesiasticis Verordnungen zu machen. Aus diesem von unserm Hr. Gegner auf-

(*) Daß das Jus Diœcesanum durch den westphälischen Frieden den Bischöfen bestättiget worden, beweisen Barthel in Dissert. *de Jure reformandi novo Art. II. n.* 3, 7, 9, 10; und der Verfasser über die Einschränkung der erz- und bischöflichen Diözesan-Rechte in katholischen weltlichen Landen. Sündermahler in Dissert. *De suspensa Jurisdictione Ecclesiastica pag.* 13. Merkwürdig ist die Stelle des Henniges *in Meditat. ad I.P.W. pag* 607, wo er also schreibt: Quoad Catholicos inter se salva sunt Episcopis & integra omnia, quæ jus Diœcesanum ipsis addicit ex sanctione juris ecclesiastici & institutis Hierarchiæ, sive in ipsos ecclesiasticos, sive in sæculares alios Status & subditos. Neque enim Pax Westphalica hac in re quidquam mutavit, vel quidquam cuidam abstulit &c. In wem aber das Jus Diœcesanum, und die Jurisdictio Diœcesana bestehe, kann der Hr. Gegner in dem belobten Discours des Hr. Gundlings S. 218, 219 lernen.

aufgebrachten Beweise erhellet ganz offenbar, daß er auch von dem Jure reformandi keine ächte Begriffe habe. Das Jus reformandi, sagt Dr. Barthel in vorhin angezogener Dissertation *Art. I.* §. 1, ist nichts anders als eine Befügniß des Landesherrn, diejenige Religion, welcher er zugethan ist, einführen zu können *). Wo enthält denn der westphälische Friede nur mit einem Worte die Befügniß Bischöfe abändern, und andere aufstellen zu können? Auf diese Gerechtsame, welche aus diesem Frieden herfliessen soll, hat sich noch kein Landesherr und kein Schriftsteller berufen. Selbst Kaiser Joseph hat sich wegen Aufstellung der österreichischen Bischöfe mit dem päpstlichen Stuhle allzeit benommen; und selbst der Hr. Gegner erfodert S. 45 diese Begnehmigung. Heißt dieses nicht seine Sätze auf Sand bauen, welche die geringste Bewegung zerrütten und umstürzen kann **)?

Ad h) Die geistlichen Stände des baierischen Kreises, sagt der mehrmal belobte Verfasser der **Darstellung des Fürstenbundes** S. 222, haben ihr freyes Wort noch; ein Regensburg hat um der Freyheit willen die Ehre, Sitze des Reichstages zu seyn. **Alle diese Stände von Salzburg angefangen sind von einer Menge der wesentlichen Ansprüche so lang sicher, als der Ruhrfürst von Baiern für die Gesetze seyn muß, weil er unter denselben ist.** Ist der Ruhrfürst unter den Gesetzen, warum soll es dem Bedrückten nicht erlaubt seyn, zu den Gesetzen seine Zuflucht zu nehmen, ein Mandatum S. C. zu erwirken, oder durch andre Rechtswege sich Rettung und Hilfe zu verschaffen? ***) Oder warum soll man den Recursum ad Comitia nicht ergreifen dürfen? Selbst

(*) Jus reformandi innuit potestatem Religionis, cui Dominus territorii addictus est, inducendi. Barthel in Dissert. *De Jure reformandi novo Art. I. n.* 1.

(**) Da der 30 §. *Quantum ad comites &c.* Art. V. I. P., den Grafen, Adelichen, Vasallen, Städten und Klöstern das Jus reformandi zugesteht, so können auch diese nach der Meynung unsers Gegners Bischöfe aufstellen, und die Gränzen der Kirchensprengel bestimmen; wie weit wird man noch kommen???

(***) Hat das wormsische Vikariat wider die fürstlich-leiningische Regierung in Betreff der Befugniß zu obsigniren ein Mandatum S. C. von dem Kammergericht, und das Vikariat Augsburg gegen Dinkelspühl ein Reichshofraths conclusum erhalten können, wie dieses die **Bemerkungen über die augsburgische Konkordaten** S. 246. beweisen: warum sollen dergleichen Mandata andre Ordinarii nicht erhalten können?

der gelehrte Schlettwein giebt diesen Rath in seinem Staatskabinet, da er S. 161 wegen Zertrennung des Bißthums Passau dieses schreibt ": Ich würde, wenn ichs zu thun gehabt hätte, den Rath gegeben haben, daß das Hochstift Passau seine Angelegenheit mit ungekünstelter Simplizität dem gesammten deutschen Reich möchte vorgelegt, und dessen Fürsprache bey dem kaiserlichen Hofe gesucht haben. Daß deutsche Reich hätte den Gegenstand gründlich untersuchen, und mit dem Kaiser gemeinschäftlich über denselbigen Verhandlungen pflegen können und sollen — —. Wenn aber bey dieser Gelegenheit der kaiserliche Hof eigenmächtig zu handeln fortgefahren wäre, und auf die gegründete Vorstellung des Reichs nicht geachtet hätte, dann hätten die höchsten und hohen Reichsstände die gerechtesten Beschwerden wider das Betragen des Kaisers der ganzen Welt vorlegen, und mit Recht gegen ein solch eigenmächtiges Verfahren für die Zukunft alle Verwahrungsmittel brauchen können ".

Ad i) Wie die Wahlkapitulation I. 2 II. 3 den weltlichen, so hat sie auch den geistlichen Fürsten zugesichert, daß man jene, wie diese bey ihren Hoheiten, Würden und Gerechtigkeiten in ihrer Macht und Gewalt bey Stand und Wesen lassen und schützen wolle. Vis sanctis Ecclesiis Ecclesiarumque ministris fidelis esse tutor ac defensor? volo.

Ad k) Daß der Kaiser das Recht nicht habe, die Bißthümer zu trennen beweiset mit mehrern der Versuch einer nähern Beantwortung der Frage: Ob der Kaiser das Recht habe in seinen Erbländern eine neue Diözesenein. theilung vorzunehmen, und die Gerichtsbarkeit der auswärtigen Bischöfe aufzuheben. Dieser Versuch ist zu lesen in dem neunten Heft der beliebten Mainzer Monatschrift ersten Bandes S. 861 — 955, und widerlegt die Schrift des Hrn. Neupauers, welche unser Gegner am Ende dieser Abtheilung anführt. Wir wollen aber näher in das Detail hineingehen. Die wahre Verhältniß wegen Salzburg und Passau liefert uns die Darstellung des Fürstenbundes S. 135 — 157 und 157 — 165. Ein großer Hof hat dem Domkapitel zu Passau in der Kabinetsresolution von 9 März 1784 durch seinen Gesandten in Regensburg die Antwort ertheilt: „Es werde nicht schwer seyn, so wohl die Sache überhaupt nach den Rechten zu entscheiden, als in wie fern

der

der tetschensche Friede durch dieselbe verletzt werde, welcher bey Ueberlassung des Innviertels an Oesterreich die Rechte des Dritten vorbehält. Wenn ein Bischof des Hochstifts Gerechtsame oder Güter veräußere, so sey domkapitularische Pflicht ihm zu widersprechen, und beym Reich um die Abstellung dieser Zerdrümmerung einzukommen. Dieser Hof werde am Reichstag die Sache schützen, und mit gemeinem Rathe reichssatzungsmäßige Hilfsmittel ausfindig machen". Hätte Passau der Leitung dieses großen Hofes Folge geleistet, so wäre selbes nicht in die Nothwendigkeit gesetzt worden, nebst der Abtretung der ganzen Diözesangewalt in dem Erzherzogthum Oesterreich, ein Opfer von 400,000 Gulden zu bringen, und überhin die Rückgabe der weltlichen, von hohem Alterthum her durch Staat und Kirchen gewährleisteten Güter für eine Gnade zu erkennen und schriftlich zu danken. Wenn der Schwache sich selbst überläßt, so ist keine Rettung für ihn. Wäre Passau unerschütterlich geblieben, hätte selbes niemal Drohungen das Recht aufgeopfert; vielleicht hätte dieser Umstand schon den Fürstenbund gebildet. **Darstellung des Fürstenbundes. S. 149.** Und der oben belobte Schlettwein schreibt S. 161: **Ich gestehe, daß sich das dargelegte Betragen des kaiserlichen Hofes gegen das Hochstift Passau mit der Gerechtigkeit und dem westphälischen Frieden nicht vereinbaren läßt.** Würde man dieses nicht auch von Pfalzbaiern schreiben? Salzburg hat zwar auch verlohren, da aber jeder Tag neue Anträge brachte, so hat sich endlich der Erzbischof nach vernommenen Rath seines Kapitels erklärt: **so lang das engzusammenhängende System der deutschen Verfassung und Hierarchie nicht gesetzmäßig verändert werde, dürfe ein seiner Bischofspflicht und Fürstenehre unvergessener Erzbischof nicht weiter gehen. Er bezeugte, nichts in der Welt solle ihn jemals zu fernern Aufgeben oder einzelnen Unterhandlungen verleiten.** Diese Erklärung hat den Strom aufgehalten, und wahrer Fürstenmuth hat die weitere Stürme glücklich überstanden. Es wurden zwar die salzburgischen Güter hierauf eingezogen, sie sind aber zurückgegeben worden *). Venedig hat mehr gewonnen als verlohren. Gründe wider die Zertren-

(*) Wenn es erlaubt wäre den Satz, daß die Rezesse nur so lange bestehen als es das Wohl des Staats erfodert, gleichsam als einen Machtspruch über die positive Verfassung eines Staats, wozu doch das Verhältniß andrer Höfe auch

trennung ꝛc. S. 158. Wegen Regensburg aber ist die Sache einem sehr heiklichen Krisis unterworfen. Der Egersche Bezirk gehört nicht zu den Landen des Kaisers. Es ist lediglich ein Versatz an die Krone Behaim. Mosers deutsches Staatsrecht *Tom. LX, pag.* 177. Bey einem Versatze muß nach der bekannten Rechtslehre alles in statu quo belassen werden. Diese Irrungen wegen Eger werden Anlaß geben, daß das verstaubte Versatzinstrument hervorgesucht wird: mehr als hundertjährige Klagen können erregt werden *). Man wird die üblen Folgen fürchten, welche bey jeder Sedisvakanzzeit die Bißthümer Kostanz, Basel und Kur betreffen könnten. Selbst den Herren Protestanten kommen diese Schritte sehr bedenklich und auffallend vor. Die Abtretung dieses Bezirkes hat von dem Kaiser (der selbst in dem speierischen Dekrete gesetzmäßig statuirt hat: **Daß zur Sedisvakanzzeit von dem Kapitel nichts könne in dem Systeme geändert oder veräußert werden**) tempore sedis vacantis mit Rechtsbestande auf keine Weise können begehrt werden. Eine Veräußerung, welche Stand und Wesen interessirt, würde nicht einmal gültig durch Ratifikazion der Domherren. Die todte Hand kann hiezu sich nicht öffnen; hierinn ist Unveränderlichkeit Grundfassung des Reichs. Allein wenn Gesetze kraftos und stumm bleiben, wenn der Mächtige drückt, und der Schwache klagt, alsdann muß das Reich und der **Fürstenbund** der Schutz des Schwachen, und der Gesetze seyn. Dieser Bund ist eine in Maaßregeln und Mitteln bestimmtere Erklärung der allgemeinen Reichspflicht gegen widerrechtliche, gewaltthätige Ansprüche, und willkührliche aufgedrungene, gegen alle eigen-

auch gehört, zu gebrauchen, so würde man jeden Theil derselben mit der leichtesten Mühe hinwegraisonniren können, und jene so viel Aufsehen erregenden Auftritte mit den Diöcesan-Rechten des Bischofes zu Passau und Erzbischofes von Salzburg müßten nebst vielen andern Auftritten der neuesten Geschichte, in den Annalen unserer Jahrzehende nothwendiger Weise noch häufiger werden. Mohl in den **Bemerkungen über die neueste Geschichte der Deutsch-katholischen Kirche**, Seite 147.

(*) Man lese die Schriften: *Copia* aller unterthänigsten Interzeßion an die K. K. Majestät von den evangelischen Churfürsten und Gesandschaften auf dem Executions-Konvent zu Nürnberg den 4 Oktober 1649, die Stadt und Kreis-Eger-Restitution betreffend. Ferner: *Responsiones* auf verschiedene Wieder-Restitution der Stadt Eger *in statu anni* 1624 vorkommende Einwürfe betreffend, 1649.

eigenmächtige, dem Reichssysteme entgegenlaufende Unternehmen, die Reichsverfassung zu erhalten, und ihre Glieder bey Rechten und Besitzungen zu schützen *).

Ad l) Auch bey dem baierischen Tauschprojekte äußerte sich der Kaiser schriftlich, daß auch andere Reichsstände seinem Beyspiele folgen, und durch Arrondirung sich Vortheile verschaffen könnten. So wenig dieser Wunsch dem Hrn. Verfasser und seinen Landsleuten, so wenig wird der vom Hrn. Gegner vorgebrachte Wunsch des Kaisers wegen Zergliederung der Bißthümer den Bischöfen behagen. Oder läßt sich wohl aus diesen beyden Wünschen ein Recht oder eine Befugniß erzwingen?

Ad m) Daß Baiern niemal das Jus regium in ältern Zeiten gehabt hat, beweiset Heyrembach mit den unverkenntbarsten Zügen historischer Richtigkeit in der Schrift: **Grundsätze der ältern Staatsgeschichte Oesterreichs** ꝛc. und den Einwurf: Sollte dem Kuhrfürsten zu Pfalzbaiern nicht eben jenes Recht zustehen, welches dem Erzherzoge von Oesterreich zusteht, haben die **Gründe wider die Zertrennung der Bißthümer** S. 160 — 165 gründlich beantwortet **).

(*) Wenn 8 Bischöfe durch öffentliche Deduktionen das Reich zum Zeugen ihrer betrangten Rechte machen, so wird dieses Bewegung verursachen. Selbst der evangelische Reichstheil muß sich nicht entziehen, die Klagen der Bischöfe über die bedrohende Eingriffe in ihren Rechten zu unterstützen. Denn der Grund zu diesen Rechten liegt in der deutschen Staatsverfassung, an welcher ohne ihre Mitwirkung nichts geändert werden darf. — — Der Reichstag soll wirklich seyn, was er seyn soll, und auf demselben soll jenes bewirket werden, warum man beysammen ist, nämlich, daß die Konstitution und Gesetze im ganzen Umfang und in ihrem Wesen Kraft erhalten, daß ein jeder von Kaiser an, bis auf den letzten Reichsstand und Reichsbürger bey seinen Rechten geschützt, und alle Reichs-konstitutionswidrige Handlungen ohne Ansehen der Person mittelst gemeinschaftlicher Zusammensetzung abgestellt werden. Der Verfasser über die Einschränkung der Diözesanrechte S. 24.

(**) Auch der in vorstehender Note belobte Verfasser beweiset S. 13 — 16. mit mehrern, daß Oesterreich die ausländischen Bischöfe bey Ausübung ihrer Diözesanrechte nicht hindern, oder ihnen solche entziehen kann.

Zwölfte Abtheilung.

Es kömmt also nur bloß noch auf eine standhafte Ausführung an.

Mittel, dieses alles auszuführen, sind nach Meynung des Hrn. Gegners hinlänglich vorhanden, und können auch einzeln angegeben werden. Nur bemerkt er, daß die Einkünfte der Bischöfe sicher und zureichend seyn sollen, damit sie durch Sorge und Kummer in ihrem Hirtenamte nicht zerstreuet werden; sie solten aber auch nicht überflüßig seyn, damit der Hirtenstab nicht eine Beute des Mächtigern werde. Endlich legt er seine Meynung seinen Landsleuten vor, damit auch diese ihr Pfund beylegen, und selbe im vollem Gewichte an seine Behörde gelangen möchte, und wenn diese der Ausführung werth, und nothwendig befunden wird, so hat er noch den treuherzigen Wunsch beygesetzt, welcher dieser ist: Standhaftigkeit.

Bemerkungen. Das ganze Ausführungsprojekt untergräbt der Verfasser über die Einschränkung der bischöflichen Diözesanrechte ꝛc. S. 21. Wir wollen diesen Gelehrten selbst reden lassen: „Was die Einrichtung eines besondern baierischen Bißthumes betrifft, so würde sich noch etwas davon sprechen lassen, wenn der Kuhrfürst solches a) ohne in die Rechte der Erz- und Bischöfe, in deren Diözesen Baiern und die obere Pfalz getheilt ist, einzugreifen, b) ohne die fideikommissarischen Rechte des Kuhrfolgers, in Verschwendung seiner Kammeralgefälle, zu beleidigen, c) ohne die Stiftungen seiner Vorfahren, die schon seit Jahrhunderten ein Eigenthum der Kathedralkirchen gewesen, über den Haufen zu werfen, und d) ohne den baierischen Prälatenstand eine mit den Handvesten und Landesfreyheiten seiner Vorfahrer nicht wohl verbindliche Neuerung aufzudrücken, thun könnte. Allein bey a) steht ihm der von den Reichsgrundsetzen unterstützte Widerspruch im Wege, bey b) hat er sich der Einwilligung seiner Agnaten niemals zu versehen, welche die Steuerungen, die er, ohne ihre Mitbewilligung, nach des Kuhrfürsten Maximilian Josephs Tod gemacht, nach deutlicher Vorschrift der Gesetze umstoßen können, ad c) und d) kann der Landesherr wohl Misbräuche, die gegen den Sinn und Absicht des ersten Stifters sich eingeschlichen haben, ändern

und

und verbeſſern; aber er darf um deßwillen das Kind nicht ſammt dem Bade ausſchütten, oder er hat zu gewärtigen, daß die Reichsgerichte im Wege der Juſtiz die unüberlegten Anſchläge der Höflinge zernichten. Die Sache iſt alſo nicht auszuführen, man mag ſie auf einer Seite betrachten, auf welcher man will.“ *)

Eben ſo ſpricht die Darſtellung des Fürſtenbundes S. 39, 294, 321, wohin wir Kürze halber den Hrn. Gegner verweiſen **). Man wird uns erlauben, hier noch beyzuſetzen, daß die Agnaten, dieſes Projekt allzeit verwerfen werden, um die Kammer von dem Unterhalte eines Erzbiſchofes in München, und vier Landbiſchöfe, und ihre Dikaſterien zu befreyen, welcher Unterhalt jährlich wenigſt 80000 Gulden koſten würde. Der baieriſche Prälatenſtand, der doch den ſtärkſten Theil der Landſchaft ausmacht, und die meiſten Steuern bezahlt,

*) Man wird vielleicht ohne meine Erinnerung leicht bemerken, daß das ganze Reſultat der Schrift: die Gerechtſame des Regenten ꝛc. im Ganzen bloß theoretiſch ſey, und zwar wenn ich nicht irre, bloß in dem beſtehe, daß es ſchädlich ſey, wenn man einem dritten nämlich dem Biſchofe einige wichtige Rechte in dem pfalzbaieriſchen Staate zuſtehe; und daß es beſonders, ohne den größten Fehler wider die geſunde Politik zu machen, nicht zugeſtanden werden ſollte, daß ein dritter im Lande einige Rechte ausübe, und aus dem Lande einiges Geld ziehe. Allein es fehlt dem Hrn. Verfaſſer der Gerechtſame des Regenten bey allen dieſen Sätzen ſchlechterdings an einem Recht, das ihm aushelfen könnte, daß die Regenten ſich an die Verbindlichkeit, und an die eingegangenen Verträge nicht mehr halten dürften, und an einem ſichern Fond für die neuen Biſchöfe, an der Befugniß die alten Biſchöfe zu verbannen, und ſogar mangelt ihm der Wille des Regenten, welcher in der neueſten geiſtl. Rathsordnung den 30 April 1783, §. 12 dieſes feſtgeſetzt hat: Se. kuhrfürſtl. Durchlaucht wollen zwar von ihren Landeshoheitsrechten nichts vergeben, ſolche aber auch nicht über die Gebühr ausdehnen laſſen, und unter dieſem Vorwande der geiſtl. Obrigkeit dasjenige zu benehmen ſuchen, was derſelben nach den Konkordaten, oder dem erweislichen Herkommen, und ſonſt von rechtswegen zuſteht. Dieſe einzige Stelle zernichtet den ganzen Plan des Hrn. Gegners, und all jenes, was er uns in vorgehender Abtheilung von dem Wohl des Staats und von Aufhebung der Konkordate vorgeſpiegelt hat. Denn daß der Hr. Gegner tiefere und weiſere Einſichten als der Regent hat, das können wir unmöglich glauben.

(**) Da wir uns ſchon öfters auf die Darſtellung des Fürſtenbundes berufen haben, ſo iſt es auch allerdings der Billigkeit angemeſſen, daß wir den würdigen Verfaſſer dieſer meiſterhaften Schrift, von welcher wir ſchon die zweyte Auflage beſitzen, unſern Leſern bekannt machen. Es iſt dieſer der gelehrte Hr. Mainziſche Hofrath Müller, deſſen freymüthiger Feder wir auch das ſchöne Produkt die Schweizergeſchichte zu danken haben.

zahlt, kann um ſo weniger zu dieſem Projekte einwilligen; weil zu befürchten iſt, man möchte das verſtaubte Projekt des Grafen von Baumgarten unter der Bank hervorſuchen, und nach Vorſchrift deſſelben dem neuen Hrn. Erzbiſchofe Waldſaſſen, Niederalteich oder Benediktbaiern zum Unterhalt beſtimmen; vielleicht würde man auch aus den Kanonizis zu Landshut und Straubing Domherren machen, denen man auch etliche Klöſter, wie den Chorherren zu Unſer lieben Frauen in München das Kloſter und Stift Indersdorf, beylegen müßte. In Amberg und Burghauſen, konnte man vielleicht auch neue Domherren ſtiften, und man würde zweifelsohne auf die Klöſter und ihre Güter einen abermaligen Anſpruch machen. Veſtigia terrent. — Ob nun hiedurch das Wohl des Staats befödert würde, und ob die treuen Unterthanen des wittelſpachiſchen Hauſes nach der Meynung des Hrn. Gegners ſeinem Projekte ihr Pfund beylegen werden, zweifeln wir ſehr. Die Zuſammentretung in eine kirchliche Geſellſchaft läßt ſich ſo leicht nicht trennen, und der nexus Diœceſanus kann ſo leicht nicht losgeriſſen werden; beſonders da nach der einmal herrſchenden Idee das Volk dem Biſchofe gerne unterworfen iſt, deſſen Vorfahrer den Landeseinwohnern das erſte Glaubenslicht angezündet, und durch Heiligkeit, thätigen Eifer, ächte Tugend und wahre Standhaftigkeit ſich ausgezeichnet haben *), und beſonders, da mit den dermaligen Biſchöfen der Landesherr, die Geiſtlichkeit und die Nation zu Frieden lebt. Bey dergleichen Fällen muß man ſehr vorſichtig auf den Willen der Nation oder derſelben Repräſentantſchaft hinſehen, und man läßt ſich ſo leicht nicht durch das Anſehen abſichtsvoller Schriftſteller verblenden. Der Hr. Gegner wird alſo unter den frommen und bidern Baiern wenige finden, die den Weg einſchlagen, den Er und ſein kühner Vorgänger, der Verfaſſer der Grundfeſte zur künftigen vollkommenſten Glückſeligkeit der

(*) Rader in *Bavaria Sancta*, und *Bavaria Pia*, Waſſenberg in *Ratisbona Sancta* & *Ratisbona Pia* ſtellen uns mehrere Biſchöfe vor, welche mit dem Geruch der Heiligkeit und Gottſeligkeit Baiern erfüllt haben. Die Ehre der baieriſchen Biſchöfe des 16 Jahrhunderts, welche meiſtentheils baieriſche Prinzen waren, und welchen die chronologiſche Einleitung zur Kirchengeſchichte ꝛc. im 4ten Theile *pag.* 443, die Geſchichte von Baiern für die Jugend auch im 4ten Theile *pag.* 505, und die neueſte Staatskunde von Deutſchland im 3 Stück Seite 14 eine ſehr große Nachläßigkeit in ihrem Hirtenamte zur Laſt legen, werden wir bey andrer Gelegenheit durch unverwerfliche Urkunden retten.

der pfalzbaierischen Lande in geistlich- und weltlichen Dingen gebahnt hat, und die dem Verbannungs-Urtheile aus den pfalzbaierischen Lande (so diese zween kleine Geister über acht Bischöfe gefällt haben) ihr Scherblein beylegen werden. Denn wer zu denken gelernt, und wer etwas mehrers als oben angeführte Grundfeste ꝛc., die Briefe eines Baiern über die geistliche Gewalt der Bischöfe, und die Gerechtsame des Regenten ꝛc. gelesen hat, der wird leicht einsehen, daß der Hr. Verfasser der Gerechtsame ꝛc. in den ersten Abtheilungen nur einige Fakta und Attentata als Beweise aufgestellt, und die Umstände verschwiegen habe, welche die Probe gänzlich entkräften, *) daß Er in seiner Schrift keine neue Sätze vorgebracht, und selbe mit keinen durchgreifenden neuen Beweisen unterstützt habe, daß seine zwölf Abtheilungen von eiteln Trugschlüssen strotzen, und Er durch zehn Bögen mit vielen Worten nichts gesagt, und in diesen einen unausführlichen Plan vorgelegt habe. **) So haben sehr viele (sogar in München) bey Durchlesung der Gerechtsame des Regenten nach der Bedürfniße des Staats eigne Bischöfe zu ernennen ꝛc. gedacht, und so denken und sprechen sie noch —. In derenselben und in meinem Namen muß ich vor dem Schluß dieser Blätter meinen Hrn. Gegner bitten, uns wegen dieser unsrer Meynung nicht zu verdammen, und seinen Kopf nicht für einen Leist zu halten, auf welchem jeder Schuhe von gleichem Kaliber machen soll — —.

Wir kommen nun zu Ende unserer Bemerkungen über die Gerechtsame des Regenten nach dem Bedürfniße des Staats eigne Bischöfe zu ernennen. — Wir schmeicheln uns, daß wir diese vermeyntlichen Gerechtsamen in ihrem Ursprunge, in ihren Abwechselungen und verschiedenen Anwendungen vollkommen

(*) Wenn es erlaubt ist diesen Gang zu gehen, so könnte man aus den Attentaten der Päpste auch die Gerechtsame dererselben über die Kaiser und Könige und ihre Länder beweisen. Schmidt in der Geschichte der Deutschen im 3 B. 16. K. liefert mehrere Beyspiele, wo sich die Päpste als Richter über die Kaiser und ihre Söhne wegen Theilung der Länder aufgeworfen haben ꝛc. —

(**) Wenn man Plane machen will, muß man zuvor auch untersuchen, ob man sie machen kann, oder ob sie rechtlich, und nicht ein Spiel erhitzter Einbildungskraft seyen. — — Wenn man mit Planen und Projekten von dieser Art auftritt, so muß man mit Schande von der Bühne abtreten. Erfahren hat es der Verfasser der Grundfeste ꝛc., welcher auf die seiner Schrift entgegen gestellten Gründe wider die projektirte Zerrennung der Bißthümer ꝛc. vollkommen erstummt, sich mit Schande von dem Kampfeplatze hinweggeschlichen hat. — —

Digitized by Google

men analyſirt, die Gründe des Gegners zerrüttet, und die Gerechtſame der Biſchöfe ſtandhaft vertheidigt haben. Ehe wir aber von unſerm Herrn Gegner Abſchied nehmen, müſſen wir ihm noch die Lehre ertheilen, welche Mohl ſeiner Vorrede in den **Bemerkungen über die neueſte Geſchichte der deutſchkatholiſchen Kirche** einverleibt hat. „So bald, ſagt der Hr. Doktor pag. 5, jemand rathet, man ſoll, ohne auf die exiſtirenden Geſetze, oder die vorhandenen Verträge, aus irgend einer allgemeinen Urſache Rückſicht zu nehmen, einen Schritt thun, — — — ſo bald er bloß aus allgemeinen Sätzen raiſonnirt, — ohne auch nur auf die Geſetze oder Verträge Rückſicht zu nehmen, die eine Sache ſchon beſtimmen: — ſo bald er z. B. ſagt, man muß einen neuen Grund und Boden legen, das zerfallene und geſtürzte Gebäude, an dem jeder flickt — und beſſern hilft, lieber ganz einreißen, und ein neues — ganz gutes und fehlerloſes Gebäude aufführen; ſo kann er unmöglich als Publiziſt — unmöglich als Privatmann — ja unmöglich als Patriot reden, ſondern bloß als Politiker. Als Publiziſt nicht — denn der bleibt, und muß bey den Geſetzen bleiben. Als Privatmann — nicht, denn der hat das Recht nicht, die Verletzung heiliger Geſetze und Verträge zu rathen, ſondern vielmehr die unverbrüchlich heilige Pflicht, die Geſetze, ſo ſehr als möglich, zu ſchützen; und endlich als Patriot nicht, — denn dieſer muß, wenn er dieſen ehrenvollen, und größten aller Nämen verdienen will, ſeine ernſte Gedanken, und einzige Abſichten zur Feſthaltung des geſetzlichen Syſtems, zu Unterdrückung aller Deſpotie ꝛc. und zu Zurückhaltung alles Willkührlichen in Regierungs- und Staatsſachen anwenden. **Wo alſo Geſetze, oder Verträge ſchon entſcheiden, da gilt bloß rechtliche Ausführung**“. Welch guter Unterricht für meinen beßten Hrn. Gegner!!!

M. S. Ich habe untrügliche Beweiſe in Händen, daß wirklich einige Höfe von ihren Hrn. Geſandten zu Regensburg die zuverläßige Berichte erhalten haben, daß die von dem Hrn. Biſchofe zu Regensburg nach dem allerhöchſten Geſinnungen Se. k. k. Majeſtät nach Eger abgeſchickte Kommiſſion, daſelbſt einen Commiſſarium Epiſcopalem und drey Aſſeſores für den egeraniſchen Bezirk aufgeſtellt habe, und daß hiedurch der egeraniſche Diſtrikt ſeinem urſprünglichen Bißthume vereinigt bleibe, und alle vorwaltende Irrungen gehoben werden ꝛc. — Das ganze Reich und das unparteyiſche Publikum wird die Gerechtigkeit des Kaiſer Joſephs *II.* bewundern, den thätigen Eifer des dermaligen Hrn. Biſchofes rühmen, und die Standhaftigkeit ſeines Konſiſtoriums beloben; und der Gegner, der wird — dieſe Zeilen mit Schamröthe leſen. Dieſe Nachſchrift kann auch als ein Anhang dienen ad lit. k) in der eilften Abtheilung.